



WIRTSCHAFTSSTANDORT
EIN LEITFADEN **SÜDTIROL**
FÜR UNTERNEHMER



VORWORT

Die niedrigsten Steuern Italiens und eine gesunde Wirtschaft. Ein mehrsprachiges, unternehmerfreundliches Umfeld mit zielgerichteter Wirtschaftsförderung, Spitzenleistungen und Innovationskraft. Und die einzigartige geografische Lage zwischen Nord und Süd.

All das macht Südtirol zu Italiens Wirtschaftsstandort Nummer eins sowie zum idealen Standort für Innovationsprojekte und für den Einstieg in den italienischen Markt.

Mit diesem Leitfaden möchte Ihnen IDM Südtirol – Alto Adige einen klaren, praktischen Überblick über das Wirtschafts-, Innovations- und Steuersystem Südtirols und Italiens geben, um Sie auf Ihrem Expansionsweg zu unterstützen.

Für jegliche Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Das IDM-Team

KONTAKT

IDM Business Location

T +39 0471 094 200

businesslocation@idm-suedtirol.com

www.idm-suedtirol.com

INHALT

VORWORT	3
01 SÜDTIROL KURZ UND KOMPAKT	
Wirtschaftsstandort Südtirol	7
Auf einen Blick	8
Südtirol in Zahlen	10
Zukunft Südtirol: Trends und Visionen	13
02 INNOVATION IN SÜDTIROL	
Forschen und entwickeln im NOI Techpark	17
NOI Techpark in Zahlen	19
03 UNTERNEHMENSGRÜNDUNG UND -FÜHRUNG	
Gründung von Unternehmen in Südtirol	21
Gründung in Italien für Unternehmer aus dem Ausland	32
04 DAS ITALIENISCHE STEUERSYSTEM	
Allgemeines	35
Direkte und indirekte Steuern	36
Steuerbegünstigungen für Investitionen	45
05 FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
Unternehmensförderung in Südtirol	49
06 ARBEITSMARKT UND ARBEITSRECHT	
Der Arbeitsmarkt in Südtirol	55
Arbeitskräfte in Südtirol	56
Freie Universität Bozen	57
Personalregelungen und Vertragsformen	58
07 IDM IM DIENSTE DER UNTERNEHMEN	
IDM Südtirol: der erste Partner für Unternehmen	65
Standortberatung	66
Innovationsdienstleistungen	67
Südtirols Stärkefelder und Ecosystems	70
Funding Opportunities	72
Standortsuche	74
Internationalisierung	76
KONTAKTE	78
GLOSSAR	80



Dieses Symbol weist auf eine Information oder Regelung hin, die von gesamtstaatlichen Bestimmungen abweicht, die also nur in Südtirol gilt.

Begriffe, die nur in Südtirol und Italien gebräuchlich sind, sowie italienische oder Südtiroler Ämter und Institutionen sind mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet und werden im Glossar näher erklärt und beschrieben.

01 SÜDTIROL KURZ UND KOMPAKT

Wirtschaftsstandort Südtirol	7
Auf einen Blick	8
Südtirol in Zahlen	10
Zukunft Südtirol: Trends und Visionen	13

WIRTSCHAFTS- STANDORT SÜDTIROL

Südtirol ist Italiens nördlichste Provinz und an der Grenze zu Österreich und zur Schweiz gelegen. Es ist Bindeglied zwischen Nord und Süd, Urlaubsland und aufstrebender Wirtschaftsstandort mit einer wechselvollen Geschichte.

Südtirol wurde nach dem Ersten Weltkrieg 1919 Italien zugesprochen und ist seither eine italienische Provinz. Die Selbstverwaltung und Gleichberechtigung der Südtiroler, einer deutschen Sprachminderheit in Italien, wurde zur internationalen Streitfrage vor den Vereinten Nationen und mündete 1972 in ein Autonomiestatut, das Südtirol weitgehende Gesetzgebungsbefugnisse sichert. Das Autonomiestatut gilt heute als Vorzeigemodell und lockt Minderheitendelegationen aus der ganzen Welt an.

Heute prägt ein stabiles und mehrsprachiges Umfeld das Land, das auch Autonome Provinz Bozen genannt wird und gemeinsam mit der südlichen Nachbarprovinz Trient die Region Trentino-Südtirol bildet. Neben den beiden gleichwertigen Amtssprachen Italienisch und Deutsch gibt es die rätoromanische Minderheitensprache Ladinisch in den Dolomittälern. Die Besiedelung Südtirols konzentriert sich vor allem in den Haupttälern an den Flüssen Etsch, Rienz und Eisack. Südtirol hat rund 525.000 Einwohner; davon leben etwa 100.000 in der Landeshauptstadt Bozen.

Südtirol ist nicht nur ein beliebtes Urlaubsziel, sondern ein interessanter Wirtschaftsstandort in Mitteleuropa. Es hat durch seine Nähe zu den wichtigsten Märkten Europas (Italien, Deutschland, Österreich und Schweiz) ein großes Marktpotenzial. Seine ausgewogene Wirtschaftsstruktur basiert auf den Säulen Dienstleistungen, Handwerk, Industrie und Landwirtschaft, sowie auf vorwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen.

AUF EINEN BLICK

Von der Berglandwirtschaft bis zur nachhaltigen Energie:
Die sechs Branchen, in denen Südtirol weltweit zu den Vorreitern gehört,
bauen auf den natürlichen Stärken des Landes auf.



ALPINE TECHNOLOGIES

Dank Kreativität und Innovationsgeist haben frühere Generationen in entlegenen Alpentälern überlebt. Aus dieser „alpinen DNA“ heraus haben sich Marktführer und innovative Nischenanbieter für Alpine Technologien entwickelt, vom Seilbahnbau bis zur Alpinen Notfallmedizin.



CREATIVE INDUSTRIES

In Südtirol, wo sich seit jeher verschiedene Kulturen begegnen, besteht auch die Branche der Kultur- und Kreativwirtschaft aus Kontrasten: So ergänzen sich alpine Handwerkstradition, internationales Design und Architektur neben einer aufstrebenden Film- und Fernsehbranche.



NATURAL TREATMENTS & MEDICAL TECHNOLOGIES

Wohlthuende Kräuter, frisches Quellwasser und gute Luft sind nur einige der vielen Naturschätze Südtirols. Diese natürlichen Ressourcen alpinen Ursprungs für Heilzwecke einzusetzen, hat in Südtirol eine lange Tradition. Heute entstehen daraus zahlreiche authentische Gesundheits- und Wohlfühlprodukte.

SCHWEIZ



GREEN TECHNOLOGIES

Eine ausgeprägte ökologische Sensibilität in Wirtschaft, Mobilität und Tourismus macht Südtirol zur Green Region, die im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz führend ist – und die Unternehmen aus der Branche besonders interessante Möglichkeiten bietet.



FOOD TECHNOLOGIES

Von der Produktion bis zur Vermarktung ist Südtirols Lebensmittelindustrie von funktionierenden Wirtschaftskreisläufen geprägt. Das laufend perfektionierte und modernisierte landwirtschaftliche Wissen des Landes erzeugt hohe Produktqualität und innovatives, weltweit gefragtes Know-how.



ICT & AUTOMATION

Die rasante Entwicklung von Südtiroler Know-how in industrieller Automatisierung und Smart Systems ist unter anderem dem Engagement von Studienabgängern der Fächer Ingenieurwesen und Informatik an der Universität Bozen sowie junger Start-up-Unternehmen zu verdanken.

Geografischer Knotenpunkt

Geografisch ist Südtirol – das dank seiner Lage zwischen dem **Brennerpass (1)** im Norden und der **Salurner Klause (2)** im Süden schon immer ein wichtiger Knotenpunkt an der Achse zwischen Nord und Süd war – vor allem von den Alpen geprägt. Der **Ortler (3)** im Westen des Landes ist mit 3.905 Metern der höchste Berg Südtirols. Im Osten befinden sich die berühmten Bergmassive der **Dolomiten (4)**, die seit dem Jahr 2009 zum UNESCO-Weltnaturerbe gehören, eine Auszeichnung für die „Serie einzigartiger Gebirgslandschaften von außergewöhnlicher Schönheit“ – so das UNESCO-Komitee. Die Landschaft dieses Berglandes ist reich an Kontrasten: einmal schroff und karg, dann wieder von satter Lebendigkeit und mildem Klima, in dem Wein und Obst gut gedeihen. Im Westen Südtirols erstreckt sich bis zur Schweizer Grenze der **Vinschgau (5)**, ab Meran öffnet sich Richtung Süden das weite **Etschtal (6)** und im Osten des Landes reicht das **Pustertal (7)** bis zur Grenze nach Osttirol.

SÜDTIROL IN ZAHLEN



STAAT **ITALIEN** REGION **TRENTINO-SÜDTIROL**

STATUS SEIT 1972 **AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL** www.provinz.bz.it

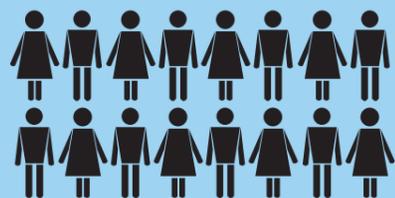
LANDESHAUPTSTADT **★ BOZEN**
106.951
EINWOHNER

GEMEINDEN > 15.000 EINWOHNER
**MERAN BRIXEN
BRUNECK LEIFERS**



BEVÖLKERUNG

Quelle: Landesinstitut für Statistik ASTAT (Stand 31.12.2016)



EINWOHNER
GESAMT
524.256

SPRACHGRUPPEN



BEVÖLKERUNGSDICHTE
70 EINWOHNER/KM²

AUSLÄNDERANTEIL
8,9 %

RADWEGE

600 km



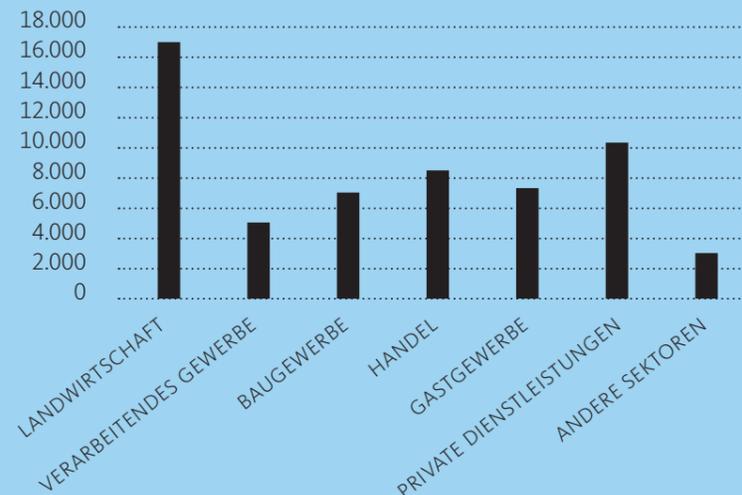
ERREICHBARKEIT

ENTFERNUNG VON BOZEN

INNSBRUCK	120 KM
VERONA	150 KM
MÜNCHEN	280 KM
MAILAND	280 KM
ZÜRICH	300 KM

UNTERNEHMEN NACH BRANCHEN

Anzahl eingetragener Unternehmen (Stand März 2015)



UNTERNEHMEN GESAMT
57.929

EXPORTDATEN SÜDTIROLS

1 DEUTSCHLAND	1.507.334	7 UK	127.076
2 ÖSTERREICH	493.964	8 NIEDERLANDE	90.425
3 SCHWEIZ	258.480	9 BELGIEN	42.414
4 FRANKREICH	211.213	ANDERE LÄNDER	1.208.373
5 USA	204.856		
6 SPANIEN	162.427		

EXPORTE GESAMT

4.434.134 Jahreswert 2016 (in Tausenden €)

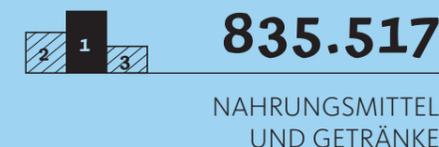
IMPORTDATEN SÜDTIROLS

1 DEUTSCHLAND	1.884.563	7 UK	53.362
2 ÖSTERREICH	1.003.468	8 BELGIEN	49.214
3 NIEDERLANDE	270.577	ANDERE LÄNDER	507.756
4 FRANKREICH	166.407		
5 CHINA	92.292		
6 SPANIEN	78.570		

IMPORTE GESAMT

4.231.471 Jahreswert 2016 (in Tausenden €)

WARENEXPORTE TOP 3



Jahreswert 2016 (in Tausenden €)
Quelle: WiFO (Handelskammer Bozen)

ZUKUNFT SÜDTIROL: TRENDS UND VISIONEN

Südtirol hat aufgrund seines gesunden Wirtschaftsumfeldes viele Unternehmen, die dank ihres Know-hows und ihrer Erfahrung Marktführer in ihrer Branche sind. Effiziente Infrastrukturen, eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung sowie Förderungen für Forschung und Innovation tragen maßgeblich dazu bei. Aber auch exzellente Schulen, kulturelle Vielfalt und natürliche Landschaften machen Südtirol zum idealen Habitat zum Leben und Arbeiten sowie zu einem attraktiven Standort für Unternehmen.

Die Kreativität und der Innovationsgeist, mit denen einst frühere Generationen ihr Überleben und Fortkommen in den alpinen Tälern Südtirols sicherten, sind nicht verlorengegangen. Im Gegenteil – heute haben sich aus dieser „alpinen DNA“ heraus Marktführer und innovative Nischenanbieter in den unterschiedlichsten Bereichen der **Alpinen Technologien** entwickelt: von der Wintersporttechnologie zur Outdoor- und Sportausrüstung, von Spezialmaschinen für die alpine Land- und Forstwirtschaft bis hin zu Lösungen im Bereich alpine Sicherheit, vom Zivilschutz bis zu Mobilität und nachhaltigem Bauen.

Auch dank der idealen geografischen Bedingungen – 60% der Landesfläche liegen über 1.600 Meter Meereshöhe – sind viele innovative Unternehmen im Bereich Berg und Outdoor entstanden, sodass fast ein Viertel des Südtiroler BIP direkt oder indirekt von der „Winterbranche“ generiert wird. Neben Hightechprodukten entstehen im Zusammenspiel aus Weltmarktführern, Nischenanbietern und Start-ups auch innovative

Lösungen im Bereich Ausstattung und Dienstleistungen. Eine universitäre Ausbildungs- und Forschungsstätte, Unternehmensnetzwerke, aber auch Messen und Veranstaltungen, die führende Köpfe der jeweiligen Branchen zusammenbringen, fördern die Rolle des Standorts Südtirol als Impulsgeber im Bereich Berg und Outdoorsport.

TOP 25 BIP-ERGEBNIS IN EUROPA

Südtirol hat das höchste Bruttoinlandsprodukt, die niedrigste Arbeitslosenquote und die höchste Beschäftigungsrate Italiens und ist zudem eine der wohlhabendsten Regionen Europas. Das bereinigte Bruttoinlandsprodukt pro Kopf beträgt 42.400 Euro (gemäß Eurostat 2015), während es in Italien bei 27.800 Euro liegt. Damit liegt Südtirol auf Platz 1 in Italien und in den Top 25 der europäischen Regionen.

BRUTTOINLANDSPRODUKT
GEMÄSS EUROSTAT 2015

42.400 €

PRO KOPF

Für ein überdurchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen und die florierende Wirtschaft im Land sorgen nicht nur die ausgewogene Wirtschaftsstruktur, das solide Bildungssystem und die gelebte Mehrsprachigkeit, sondern auch die gute finanzielle Ausstattung der **Autonomie**: 90% aller Steuern, die vom italienischen Fiskus in Südtirol eingetrieben werden, fließen vom Staat an das Land zurück. Die Autonome Provinz Bozen hat eine Reihe von Gesetzgebungsbefugnissen, die normalerweise dem Staat vorbehalten sind, zum Beispiel in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Schule und Berufsbildung, Raumordnung, Sozial- und Transportwesen.

Dank der weitreichenden Autonomie und einer durchdachten Wirtschaftsförderung weist Südtirol eine vergleichsweise **niedrige Steuerlast** auf. Die Autonomie in Südtirol bedeutet auch weniger Bürokratie und eine effiziente, zweisprachige öffentliche Verwaltung. Für Unternehmen besonders wichtig ist der eigenständige wirtschaftspolitische Entscheidungsspielraum. Dieser erlaubt es der öffentlichen Verwaltung, gezielt in die Rahmenbedingungen einzugreifen und in die Förderung der Wirtschaft zu investieren.



500

Firmen arbeiten im „grünen Bereich“

Tendenz steigend

bis 2020

75 %

Deckung des Strom- und Wärmebedarfs durch regenerative Quellen

60

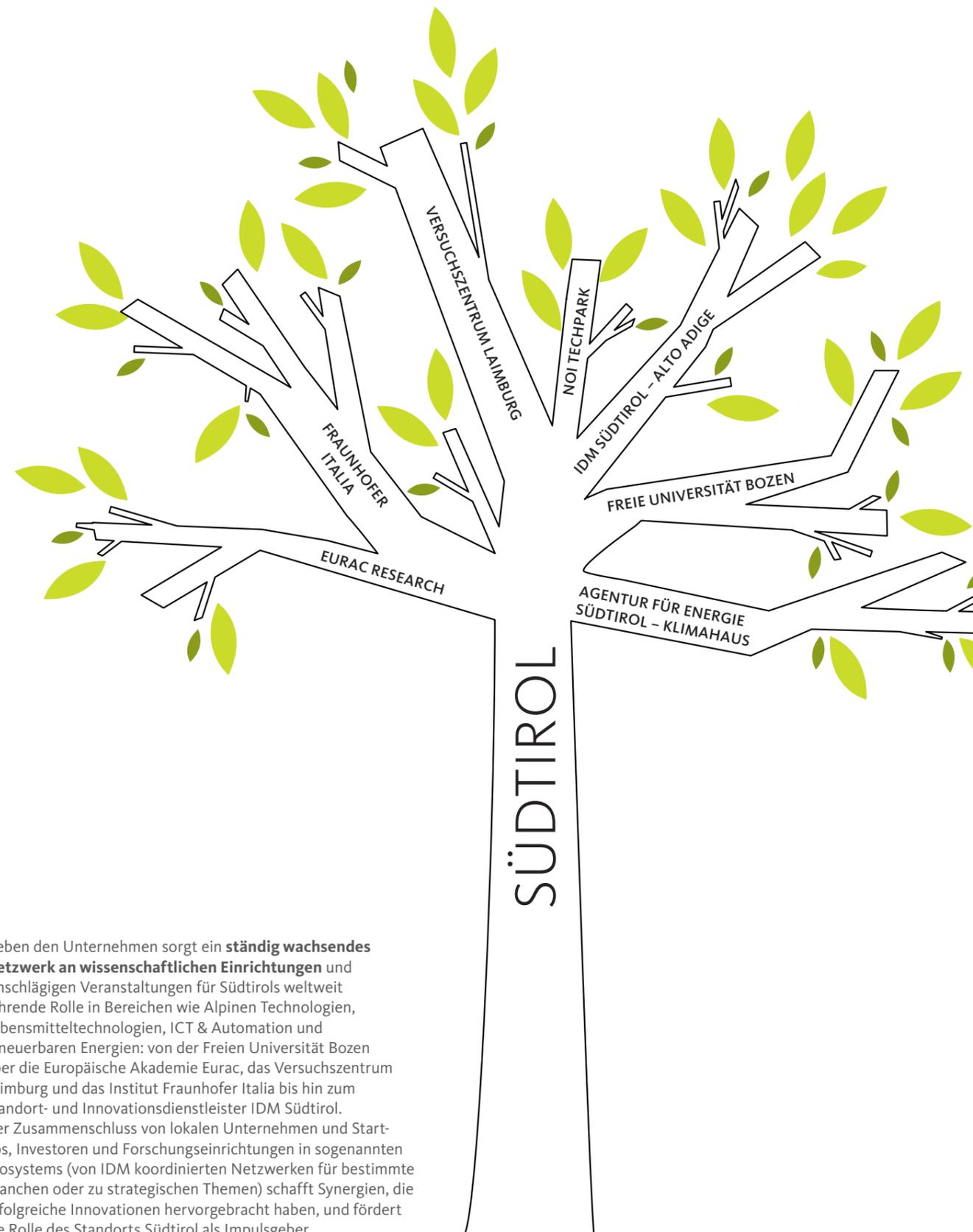
Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Südtirol ist zudem Italiens „Green Region“, das Land gilt als italienische Vorzeigeprovinz im Bereich der erneuerbaren Energien und strebt die Energieautarkie an.

Bereits heute deckt Südtirol mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs durch erneuerbare Energien ab, bis 2020 will man drei Viertel des Strom- und Wärmebedarfs durch regenerative Quellen decken. Südtirols Landesverwaltung ist dabei engagierter Antreiber und finanzieller Förderer. Schon jetzt arbeiten rund 500 Südtiroler Firmen und viele Forschungseinrichtungen im „grünen Bereich“ – Tendenz steigend. Die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus setzt beispielsweise italienweit Standards bei energieeffizienten Bauten. Kein Wunder also, dass zunehmend auch ausländische Unternehmen das Grenzland als Sprungbrett in den italienischen Energiemarkt nutzen.

Eine „grüne Region“ zu sein bedeutet für Südtirol auch, Standards in der **nachhaltigen alpinen Mobilität** zu setzen. Die Provinz hat eines der weitläufigsten Radwegenetze in Europa, eine langsam aber konstant steigende Zahl an neu angemeldeten Elektrofahrzeugen, Carsharing und einen modernen, effizienten öffentlichen Personennahverkehr, in dem auch Wasserstoffbusse eingesetzt werden. In Südtirol gibt es 60 öffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge, davon sind 15 Schnellladesäulen.

Um die nachhaltige Mobilität – eine der tragenden Säulen eines modernen, attraktiven Standorts – zu verstärken, hat die Abteilung Mobilität der Landesverwaltung das Projekt „Green Mobility“ ins Leben gerufen. Das von der STA – Südtiroler Transportstrukturen AG koordinierte Projekt umfasst alle Formen der nachhaltigen Mobilität vom Fahrrad bis zum Elektroauto, vernetzt sie miteinander, bereitet den Boden für Innovationen und lanciert neue Initiativen.



Neben den Unternehmen sorgt ein **ständig wachsendes Netzwerk an wissenschaftlichen Einrichtungen** und einschlägigen Veranstaltungen für Südtirols weltweit führende Rolle in Bereichen wie Alpinen Technologien, Lebensmitteltechnologien, ICT & Automation und erneuerbaren Energien: von der Freien Universität Bozen über die Europäische Akademie Eurac, das Versuchszentrum Laimburg und das Institut Fraunhofer Italia bis hin zum Standort- und Innovationsdienstleister IDM Südtirol. Der Zusammenschluss von lokalen Unternehmen und Start-ups, Investoren und Forschungseinrichtungen in sogenannten Ecosystems (von IDM koordinierten Netzwerken für bestimmte Branchen oder zu strategischen Themen) schafft Synergien, die erfolgreiche Innovationen hervorgebracht haben, und fördert die Rolle des Standorts Südtirol als Impulsgeber.

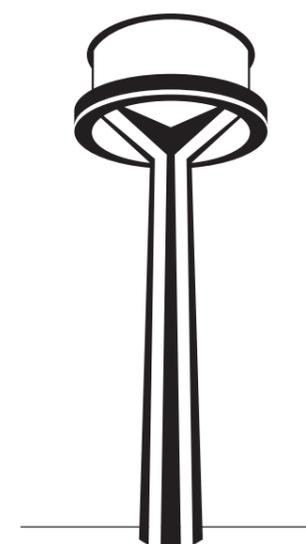
02 INNOVATION IN SÜDTIROL

Forschen und entwickeln im NOI Techpark 17

NOI Techpark in Zahlen 19

FORSCHEN UND ENTWICKELN IM NOI TECHPARK

Mit seiner Smart Specialisation Strategy will Südtirol sich als Wirtschaftsstandort nachhaltig entwickeln. Ein wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist der NOI Techpark in Bozen: In Südtirols Technologiepark treiben Forscher, Unternehmer und Gründer gemeinsam Innovation in den Exzellenzbereichen Green, Alpine, Food und Automation voran.



NOI Techpark Südtirol/Alto Adige lautet der Name des Technologieparks. NOI steht für „Nature of Innovation“. Südtirol folgt mit NOI einem besonderen Innovationsansatz, der sich stark an der Natur orientiert. Schließlich mussten sich die Bewohner des Landes seit jeher an schwierige natürliche Bedingungen anpassen und gewannen so spezifisches Know-how im Produzieren von Energie aus natürlichen Ressourcen, im Sichern des menschlichen Lebensraums gegen Naturgewalten und in der Herstellung hochwertiger Lebensmittel aus lokalen Rohstoffen. Nur so konnten sie in der schönen, aber auch herausfordernden alpinen Umgebung überleben. Die wirtschaftlichen Stärken Südtirols haben sich über die Jahre vor allem innerhalb dieser Know-how-Bereiche entwickelt, da es Südtirols Unternehmen hier in besonderem Maße gelingt, spannende Innovationen hervorzubringen.

Der NOI Techpark konzentriert sich deshalb – im Rahmen der Smart Specialisation Strategy des Landes Südtirol – bei der Unterstützung von Forschung und Entwicklung auf vier Technologiefelder: Green, Alpine, Food und ICT & Automation, also Energieeffizienz, Alpine Technologien, Lebensmitteltechnologien sowie Smart Technologies und Automationsprozesse.

Der NOI Techpark befindet sich auf einem 12 Hektar großen Areal einer ehemaligen Aluminiumfabrik im Süden der Landeshauptstadt Bozen und ist seit Oktober 2017 in Betrieb.

NOI TECHPARK IST:

- > ein Zentrum für konzentrierte Forschung in Südtirols Exzellenzbereichen
- > ein Motor für Innovation im Dienst der Unternehmen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit
- > ein hochattraktives Arbeitsumfeld für junge Talente und Fachkräfte
- > ein Projekt mit internationaler Strahlkraft und großen Imagevorteilen

FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND NETZWERKE

Der NOI Techpark beherbergt 20 Labore, deren Infrastruktur und Fachpersonal von Unternehmen in Südtirol genutzt werden können. Hier arbeiten rund 500 Wissenschaftler aus den größten Forschungseinrichtungen Südtirols. Ziel ist es, langfristig Forschung und Innovation in Südtirol auf eine neue Ebene zu bringen.

Der italienische Ableger der Fraunhofer Gesellschaft, Fraunhofer Italia, hat seinen Unternehmenssitz im NOI Techpark, ebenso die über Südtirols Landesgrenzen hinaus bekannte KlimaHaus-Agentur, die sich um die Zertifizierung von Niedrigenergiehäusern kümmert. Darüber hinaus arbeiten im Techpark Forscher der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik der Freien Universität Bozen. Im Bereich Lebensmittelqualität prüft und testet das Versuchszentrum Laimburg, und auch das renommierte Forschungszentrum Eurac Research ist mit seinen Instituten für Alpine Notfallmedizin, Erneuerbare Energie und Mumienforschung im NOI Techpark vertreten.

NOI ist also vor allem ein Netzwerk, das systematisch Innovationen hervorbringt. Womit sich die zweite Bedeutungsebene des Namens "NOI" erschließt: Das italienische „noi“ bedeutet „wir“ und bringt damit die Vernetzungsaufgabe des NOI Techpark zum Ausdruck. NOI ist aber auch eine Anspielung auf das deutsche Wort „neu“. So trägt NOI auch der Südtiroler Mehrsprachigkeit augenzwinkernd Rechnung. Im NOI Techpark selbst wird dreisprachig auf Deutsch, Italienisch und Englisch kommuniziert, sodass auch Mitarbeiter und Forscher, die weder Deutsch noch Italienisch sprechen, problemlos hier arbeiten können.

DAS GRÜNDERZENTRUM

Das Gründerzentrum im NOI Techpark, wo rund 70 Start-ups und Technologieunternehmen an ihren Ideen und Entwicklungen tüfteln, ist eines der modernsten Italiens. Für Unternehmen bietet der Technologiepark Business-Services sowie inhaltliche, technische und branchenspezifische Dienstleistungen (Marktforschung, Produktentwicklung, Technologietransfer).

Nähere Informationen zu den Dienstleistungen des Gründerzentrums finden Sie in Kapitel 7 auf S. 68.

DIE EUROPÄISCHE RIS3-STRATEGIE IN SÜDTIROL

Mit ihrer umfassenden Agenda „Research and Innovation Strategies for Smart Specialisation“ (RIS3) setzt die Europäische Union auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa. Die Strategie fordert eine Spezialisierung der einzelnen Länder und Regionen auf bestehende Stärken und Exzellenzen. Außerdem sollen Forschung und Entwicklung durch optimale Vernetzungen vorangetrieben werden – nicht zuletzt, um Strukturfonds in Zukunft effizienter einzusetzen und die Synergieeffekte von öffentlichen und privaten Investitionen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang hat die EU Länder und Regionen damit beauftragt, die eigenen Kompetenzen und Exzellenzen herauszufiltern. Südtirol hat diese Strategie umgesetzt und sich auf sechs Stärkefelder festgelegt: Alpine Technologien, Grüne Technologien, Lebensmitteltechnologien, ICT & Automation, Medizintechnik & natürliche Behandlungen sowie die Kreativwirtschaft.

UNTERNEHMEN IM NOI TECHPARK

Auch Unternehmen haben Zugang zum NOI Techpark. Über ihre Aufnahme oder Ansiedlung entscheidet eine Expertenkommission. Damit die Entwicklungsstrategie, die dem NOI Techpark zugrunde liegt, gewahrt bleibt, müssen alle Unternehmen und Institutionen, die im Technologiepark tätig sind, bestimmte Kriterien erfüllen. Die unverzichtbare Bedingung für eine Aufnahme oder Ansiedlung im NOI Techpark ist, dass das betreffende Unternehmen Forschung und Entwicklung betreibt. Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, können Unternehmen Flächen und Räume im NOI Techpark mieten (Aufnahme) oder bebauen (Ansiedlung).

Der NOI Techpark bietet neben den Büroräumen auch ein Restaurant sowie Seminar- und Sitzungsräume. Außerdem beherbergt er mehrere Open-Space-Büros.

NOI TECHPARK IN ZAHLEN

TECHNOLOGIEFELDER



GREEN



ALPINE



FOOD



ICT & AUTOMATION

ALLGEMEIN



1

IDEA SPACE



1

MAKER SPACE



5

FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN



1.000

KONTAKTE ZU SÜDTIROLER UNTERNEHMEN



30 START-UPS

1 MODERNES UND NACHHALTIGES GRÜNDERZENTRUM

INVESTITION

100

MIO. EURO IN 5 JAHREN (= 0,4% DES SÜDTIROLER LANDESHAUSHALTS DIESES ZEITRAUMS)



20

LABORE



40

TECHNOLOGIE-UNTERNEHMEN



500

FORSCHER UND FORSCHERINNEN

03 UNTERNEHMENSGRÜNDUNG UND -FÜHRUNG

Gründung von Unternehmen in Südtirol 21

Gründung in Italien für Unternehmer aus dem Ausland 32

GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN **IN SÜDTIROL**

Ein Unternehmen zu gründen ist immer ein Abenteuer. Ein Unternehmen zu gründen, wenn man unerfahrener Jungunternehmer ist – oder wenn man sich trotz unternehmerischer Erfahrung in ein anderes Land mit neuen Marktregeln und Gesetzen wagt – kann durchaus zu einer Odyssee werden.

Deshalb ist es wichtig, möglichst alle Formen und Chancen zu kennen, welche die Unternehmenslandschaft in Italien und spezifisch in Südtirol zu bieten hat, um gleich von Beginn an die richtigen Entscheidungen zu treffen.

EINZELUNTERNEHMEN ODER GESELLSCHAFT

Die Wahl der Rechtsform ist eine grundlegende Entscheidung zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit und will gut überlegt sein, da sie unterschiedliche personelle, steuerliche, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen hat.

Personen, die in Italien ansässig sind, können grundsätzlich als Einzelunternehmer oder – zusammen mit anderen – in Form einer Gesellschaft (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft) unternehmerisch tätig werden.



EINZEL- UND FAMILIENUNTERNEHMEN

Das **Einzelunternehmen** ist die einfachste und häufigste Unternehmensform: Es gibt nur einen Inhaber, der alleine alle unternehmerischen Entscheidungen trifft und dafür die Verantwortung übernimmt. Zu beachten gilt, dass Einzelunternehmer für die Verbindlichkeiten des Unternehmens unbeschränkt mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Privatvermögen haften und für die eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Dadurch steht ihnen aber auch der gesamte Unternehmensgewinn zu. Bei der Wahl dieser Rechtsform ist kein Mindestkapital vorgesehen. Ein Einzelunternehmen kann Arbeitnehmer beschäftigen.

Das **Familienunternehmen** ist eine besondere Form des Einzelunternehmens, in dem Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte bis zum dritten Grad und Schwäger*innen bis zum zweiten Grad) mitarbeiten. Die Familienmitglieder, die fortwährend im Betrieb mitarbeiten, haben folgende Rechte im Verhältnis zur Menge und Art ihrer geleisteten Arbeit:

- > Recht auf Unterhalt gemäß Vermögenslage der Familie
- > Beteiligung am Gewinn (aber nicht am Verlust) des Familienbetriebes und an den damit erworbenen Gütern
- > Anrecht auf den Betriebszuwachs (Wertsteigerung im Laufe der Zeit)
- > Vorkaufsrecht bei Veräußerung des Betriebes

Bei der Gründung eines Einzelunternehmens sollten das Geschäftsfeld und das Ausmaß der Tätigkeit gut überlegt und die Geschäftsrisiken abgewogen werden.

VORTEILE

- > niedrige Gründungskosten
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen
- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > vereinfachte Buchhaltung möglich

GRÜNDUNG

- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Steuerberater, Wirtschaftsverband oder im Falle eines Familienbetriebs durch einen Notar. Die Handelskammer* leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen*, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF)* und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen: **100–150 €**
- > Sekretariatsgebühren der Handelskammer: **18 €**
- > Stempelsteuer: **17,50 €**
- > jährliche Handelskammergebühr*: **53 €**

GESELLSCHAFTEN

Ein Unternehmen kann auch von mehreren Personen gemeinsam in Form einer Gesellschaft geführt werden. Auch Einzelunternehmen können jederzeit in eine Gesellschaft eingebracht werden.

Gesellschaften unterscheiden sich von Einzelunternehmen grundsätzlich in folgenden Punkten:

- > Das Gesellschaftskapital wird von mehreren Personen gezeichnet und eingebracht.
- > Jeder Gesellschafter trägt – sei es in Form von Gütern, Dienstleistungen oder Kapital – zur Erreichung des Gesellschaftszweckes bei.
- > Das Unternehmerrisiko wird auf mehrere Gesellschafter aufgeteilt.
- > Die Verantwortung für die Führung und Verwaltung der Gesellschaft wird in der Regel auf mehrere Personen aufgeteilt.

Der Gesellschaftsvertrag, auf dessen Grundlage das Unternehmen gegründet wird, muss schriftlich verfasst werden. Der Vertrag regelt etwa die interne Organisation der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, die Höhe des Kapitals oder der einzubringenden Arbeitsleistungen, oder in welchen Ausmaßen Gewinne und Verluste aufgeteilt werden.



PERSONENGESELLSCHAFTEN

Personengesellschaften haben folgende Merkmale:

- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft (ausgenommen Kommanditisten)
- > Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse werden auf mehrere Gesellschafter aufgeteilt
- > Übertragung der Gesellschafteranteile (und der diesbezüglichen Rechte und Pflichten) an Dritte in der Regel nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich

EINFACHE GESELLSCHAFT

Die einfache Gesellschaft, in Italien als *Società semplice* bekannt, ist die Grundform der Personengesellschaft. Sie darf jedoch keine Handelstätigkeit ausüben, daher ist diese Gesellschaftsform für die Unternehmertätigkeit nicht geeignet, sondern kommt vor allem in der Landwirtschaft zur Anwendung. Gewinne und Verluste werden proportional unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG)

Die OHG, in Italien *Società in nome collettivo* oder kurz *Snc* genannt, ist die **häufigste Form der Personengesellschaft**, da sie auch für die Ausübung von Handelstätigkeiten geeignet ist. Eine OHG kann von zwei oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden und zeichnet sich dadurch aus, dass alle Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, auch mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Privatvermögen. Die Gründung einer OHG erfolgt bei einem Notar in Form einer schriftlichen Urkunde. Es ist kein Mindestkapital vorgesehen.

Zu den wichtigen Merkmalen einer OHG gehören die Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Sofern nicht anders vereinbart, stehen jedem einzelnen Gesellschafter die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zu. Nachdem das Gesellschaftsvermögen allen Gesellschaftern gehört, wird auch das Unternehmerrisiko auf alle aufgeteilt. Der Gewinn wird in der Regel gemäß den Anteilen an der Gesellschaft verteilt.

VORTEILE

- > niedrige Gründungs-, Führungs- und Verwaltungskosten
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen
- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat oder Kontrollorgan) nicht notwendig
- > Veröffentlichung der Bilanz nicht notwendig
- > höhere Kreditwürdigkeit durch die unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter

GRÜNDUNG

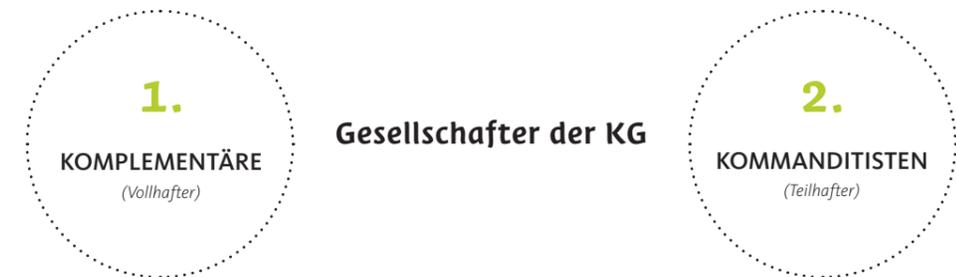
- > Gesellschaftsvertrag beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer* leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen*, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF)* und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/Steuerberater: **ca. 2.500 €**
- > jährliche Handelskammergebühr* (abhängig vom Umsatz und den Betriebsstätten): **mindestens 120 €**

KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Die Kommanditgesellschaft, in Italien *Società in accomandita semplice* oder kurz *Sas* genannt, kommt im Unterschied zur OHG immer dann zur Anwendung, wenn **zwei unterschiedliche Arten von Gesellschaftern** vorgesehen werden sollen:



Diese haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Komplementäre haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Die Verwaltung der Gesellschaft kann nur an Komplementäre übertragen werden.

Diese haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage und dürfen nicht in der Verwaltung der Gesellschaft tätig werden, ansonsten verlieren sie den Vorteil der beschränkten Haftung und werden zu Komplementären.

Bei der Gründung fallen dieselben Formalitäten an wie bei der OHG. Beide unterliegen außerdem den Regelungen des Konkursgesetzes. Falls durch das Ausscheiden von Gesellschaftern nur mehr ein Gesellschafter übrigbleibt, muss dieser die Mehrzahl der Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten wiederherstellen, andernfalls muss die Gesellschaft liquidiert, aufgelöst oder in eine GmbH mit einem einzigen Gesellschafter umgewandelt werden.

VORTEILE

- > niedrige Gründungs-, Führungs- und Verwaltungskosten
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen
- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat oder Kontrollorgan) nicht notwendig
- > Veröffentlichung der Bilanz nicht notwendig
- > zwei unterschiedliche Arten von Gesellschaftern (Komplementäre und Kommanditisten)
- > höhere Kreditwürdigkeit durch unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung von Komplementären

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer* leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen*, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF)* und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/Steuerberater: **ca. 2.500 €**
- > jährliche Handelskammergebühr* (abhängig vom Umsatz und Betriebsstätten): **mindestens 120 €**

KAPITALGESELLSCHAFTEN



Im Unterschied zu Personengesellschaften haben Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschaft trägt alle Rechte und Pflichten und verfügt über eigene Organe, also über eine Vollversammlung, einen Alleinverwalter oder Verwaltungsrat und, sofern vorgesehen, über ein Kontrollorgan.

Kapitalgesellschaften haben folgende Merkmale:

- > beschränkte Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals
- > Die Verwaltungstätigkeit und die Geschäftsführung sind von der Gesellschafterrolle getrennt, die Gesellschafter haben ein Stimmrecht bei der Bestellung des Verwaltungsorgans.
- > Die Gesellschafteranteile sind frei übertragbar, die Gesellschaftssatzungen können Einschränkungen vorsehen.

Man unterscheidet zwischen:

- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- > Aktiengesellschaft (AG)
- > Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

STP

Seit 2013 ist es in Italien auch möglich, eine Kapitalgesellschaft zwischen Freiberuflern, auf Italienisch *Società tra professionisti* oder kurz *Stp* genannt, zu gründen. Bei dieser Gesellschaftsform können sich neben Freiberuflern auch Dritte, etwa Investoren, als Gesellschafter oder Aktionäre mit bis zu einem Drittel des Kapitals beteiligen.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die GmbH, in Italien *Società a responsabilità limitata* oder kurz *Srl* genannt, ist die **meistgewählte Form bei Kapitalgesellschaften**. Gesellschafter von Kapitalgesellschaften haften gegenüber Gläubigern grundsätzlich beschränkt bis zur Höhe ihrer Kapitaleinlage. Bei einer GmbH haben die einzelnen Gesellschafter – im Vergleich zu einer AG – ein größeres Gewicht. Diese Form eignet sich auch für Ehepartner oder Familienangehörige, die gemeinsam in Form einer Gesellschaft arbeiten wollen, das Risiko jedoch auf die Kapitaleinlage (ohne persönliche Haftung) beschränken möchten.

Das Mindestkapital für die Gründung einer ordentlichen GmbH beträgt 1 Euro, bis zu einem Gesellschaftskapital von 9.999 Euro sind nur Geldeinlagen möglich. Diese Geldeinlagen müssen vollständig einbezahlt werden. Bei einem Gesellschaftskapital von 10.000 Euro oder mehr können auch andere Güter oder Arbeitsleistungen eingebracht werden, müssen aber zu mindestens 25 % einbezahlt werden.

Die Gründungsurkunde samt den Gesellschaftssatzungen muss ein Notar abfassen; anschließend muss die Gesellschaft innerhalb von 20 Tagen im Handelsregister eingetragen werden.

Die Geschäftsführung kann Gesellschaftern oder auch Dritten übertragen werden.



Das **Kontrollorgan** besteht aus einer Einzelperson oder einem Überwachungsrat bzw. einem Abschlussprüfer. Eine GmbH ist in folgenden Fällen verpflichtet, ein Kontrollorgan zu ernennen:

- > Die GmbH ist zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet.
- > Die GmbH beherrscht eine Gesellschaft, die der Abschlussprüfung unterliegt.
- > In zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren werden zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschritten: eine Bilanzsumme von 4,4 Millionen Euro, Umsatzerlöse von 8,8 Millionen Euro oder im Durchschnitt mehr als 50 Beschäftigte.



Führung von **Gesellschaftsbüchern**

ist verpflichtend:
Buch mit den Protokollen der
Gesellschafterversammlung,
des Verwaltungsorgans und
des Kontrollorgans.

Das **Verwaltungsorgan** erstellt jedes Jahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögenssituation, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Bilanzanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Geschäftsbericht. Im Zuge der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU) und mit gesetzvertretender Verordnung Nr. 139/2015 sind in Italien wichtige Neuerungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen in Kraft getreten: So können beispielsweise Kapitalgesellschaften – sofern bestimmte gesetzliche Höchstwerte nicht überschritten werden – ein vereinfachtes Bilanzschema wählen und von der Hinterlegung des Bilanzanhanges, der Kapitalflussrechnung und des Geschäftsberichtes befreit werden. Mit der genannten Verordnung sind die italienischen Buchhaltungsprinzipien umfassend überarbeitet worden. Das Verwaltungsorgan muss der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Genehmigung vorlegen, anschließend wird er elektronisch beim Handelsregister hinterlegt. Eventuelle Verluste, durch welche das Reinvermögen bestimmte Schwellen unterschreitet, müssen durch Zuzahlungen der Gesellschafter abgedeckt werden, andernfalls muss die Gesellschaft eine Reduzierung des Kapitals beschließen oder in eine Personengesellschaft umgewandelt werden. Wird keine der genannten Maßnahmen getroffen, muss die Gesellschaft aufgelöst werden.

Die **Ein-Personen-GmbH**, in Italien *Srl a socio unico* genannt, ist eine GmbH, die nur einen Gesellschafter hat, jedoch nach den Vorschriften einer „ordentlichen“ GmbH geführt wird. Eine „ordentliche“ GmbH kann nach der Gründung jederzeit in eine Ein-Personen-GmbH umgewandelt werden. Bei der Gründung einer Ein-Personen-GmbH muss das gesamte gezeichnete Kapital in Form einer Geldeinlage einbezahlt bzw. in Form von Arbeitsleistungen oder Gütern erbracht werden, während bei Umwandlung von einer „ordentlichen“ GmbH in eine Ein-Personen-GmbH das Restkapital innerhalb von 90 Tagen einzubringen ist. Wichtig ist, dass in der Unternehmensbezeichnung der Zusatz angebracht wird, dass es sich um eine GmbH mit nur einem Gesellschafter handelt.

**max.
9.999,99
Euro**

GESELLSCHAFTSKAPITAL



**NIEDRIGE
GRÜNDUNGSSPESEN**

DIE „VEREINFACHTE“ GMBH

Die „vereinfachte“ GmbH, auf Italienisch *Srl semplificata (Srls)*, wurde in Italien im Jahr 2012 eingeführt, um Jungunternehmern die Gründung einer GmbH zu erleichtern. Für die Gründung, die mit standardisierten Gesellschaftssatzungen erfolgt, ist kein Notarhonorar geschuldet. Das Mindestkapital beträgt 1 Euro und darf 9.999,99 Euro nicht überschreiten. Das Gesellschaftskapital muss zur Gänze einbezahlt werden; als Kapital sind nur Geldeinlagen und keine anderen Güter oder Leistungen zugelassen.

Die vereinfachte GmbH muss den Zusatz *semplificata* – „vereinfacht“ – in der Unternehmensbezeichnung tragen und kann auch nur einen Gesellschafter haben, genau wie die Ein-Personen-GmbH. Gesellschafter dürfen aber nur physische Personen sein.

Das Verwaltungsorgan kann wahlweise aus einem Alleinverwalter oder einem Verwaltungsrat bestehen. Die Verwalter müssen nicht zwingend Gesellschafter sein. Für alles andere gelten die Bestimmungen der „ordentlichen“ GmbH.

Die vereinfachte GmbH ist für kapitalintensive Tätigkeiten nicht geeignet: Aufgrund des geringen Gesellschaftskapitals greifen Banken oder Finanzintermediäre für die Besicherung von Finanzierungen auf andere Vermögensgüter der Gesellschafter zurück.

VORTEILE

- > Die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- > Geeignet für kleine und mittlere Unternehmen (geringes Mindestkapital).
- > Die Gesellschafter haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage.
- > Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten übertragen werden.
- > Wahlweise kann die Transparenzbesteuerung von Personengesellschaften angewandt werden.

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag (öffentlicher Gründungsakt) beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer* leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen*, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF)* und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.
- > Mindestkapital: **1 €**, bei einem Gesellschaftskapital von 10.000 € oder mehr müssen Geldeinlagen zu mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals einbezahlt bzw. dem Verwaltungsorgan übergeben werden, bei einer Ein-Personen-GmbH muss das gesamte gezeichnete Kapital einbezahlt werden.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/Steuerberater: **ca. 4.000–5.000 €**
- > jährliche Handelskammergebühr* (abhängig vom Umsatz und den Betriebsstätten): **mindestens 120 €**
- > jährliche Konzessionsgebühr für die Vidimation (Beglaubigung) der Gesellschaftsbücher: **ab 309,87 €**

VORTEILE

- > Die Gesellschafter haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage.
- > Geringere Gründungskosten als für die „ordentliche“ GmbH.
- > Mindestkapital von **1 €**
- > Die Transparenzbesteuerung von Personengesellschaften kann angewandt werden.

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag (öffentlicher Gründungsakt) beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer* leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen*, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF)* und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.
- > Das gezeichnete Gesellschaftskapital muss bei Gründung zur Gänze dem Verwaltungsorgan übergeben werden.

KOSTEN

- > kein Notarhonorar
- > Stempelsteuer: **16 €**
- > Sekretariats- und Verwaltungsgebühr: **82,35 €**
- > jährliche Handelskammergebühr* (abhängig vom Umsatz und eventuellen Betriebsstätten): **mindestens 120 €**
- > Registersteuer für die Registrierung des Gründungsaktes: **200 €**
- > jährliche Konzessionsgebühr für die Vidimation (Beglaubigung) der Gesellschaftsbücher: **309,87 €**
- > Beratungskosten für Steuer- und Wirtschaftsberater, inkl. Abfassung der Meldungen (elektronische Datei) für den Antrag auf eine Mehrwertsteuernummer, die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns etc.: **200–300 €**

AKTIENGESELLSCHAFT (AG) UND KOMMANDIT-GESELLSCHAFT AUF AKTIEN (KGAA)

Unternehmensgründer wählen die Gesellschaftsform der AG (italienisch *Società per Azioni*, kurz *SpA*) und KGaA (italienisch *Società in accomandita per Azioni*, kurz *SapA*) selten, vor allem deswegen, weil das Mindestkapital für die Gründung einer AG bei 50.000 Euro liegt und die Gründungs- und Führungskosten hoch sind. Sollte der Geschäftsverlauf die Gesellschaftsform einer AG oder KGaA verlangen, kann eine bestehende GmbH jederzeit in eine AG oder KGaA umgewandelt werden.

50.000 €

MINDESTKAPITAL



HOHE GRÜNDUNGS- UND FÜHRUNGSKOSTEN

selten gewählte Gesellschaftsform

GENOSSENSCHAFTEN

Genossenschaften haben in Italien eine lange und erfolgreiche Tradition. Auch Südtirol verzeichnet ein sehr reges Genossenschaftswesen: Nach italienischem Modell sind hier Betriebe aus unterschiedlichsten Branchen genossenschaftlich organisiert, vom Sozialwesen bis hin zu Banken und Dienstleistern. Grundsätzlich handelt es sich bei Genossenschaften um Gesellschaften, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind. Der Gegenseitigkeitscharakter (die **Mitgliederförderung**) ist dadurch gekennzeichnet, dass den Mitgliedern der Genossenschaft bessere Bedingungen für Preise, Güter, Dienstleistungen oder Arbeitsentgelte geboten werden, als sie jedes Mitglied für sich allein auf dem Markt erzielen könnte.

Steuerliche Vorteile kommen in erster Linie für Genossenschaften mit sogenannter „überwiegender Gegenseitigkeit“ zur Anwendung, also für Genossenschaften, die

- > ihre Tätigkeit vorwiegend zugunsten ihrer Mitglieder ausüben,
- > sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Arbeitsleistung ihrer Mitglieder bedienen,
- > sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Einbringung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen durch die Mitglieder bedienen.

Entsprechend dem genossenschaftlichen Gedanken müssen alle Genossenschaften 3% ihres jährlichen Gewinnes an einen Fonds für die wechselseitige Unterstützung und Förderung des Genossenschaftswesens einzahlen.

Mit dem staatlichen Haushaltsgesetz 2018 sind die Genossenschaften verpflichtet worden, als Verwaltungsorgan zwingend einen Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu ernennen.

3 %

GEWINN/JAHR



an Fonds für Förderung des Genossenschaftswesens

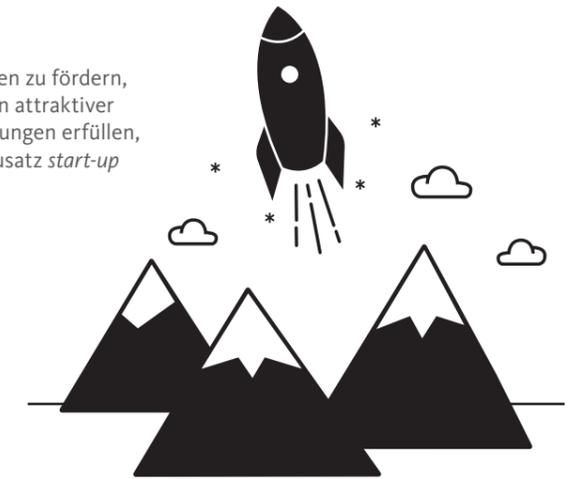
INNOVATIVE START-UPS

Um die Gründung und Ansiedlung von innovativen Unternehmen zu fördern, wurden 2012 Maßnahmen beschlossen, die den Standort Italien attraktiver machen sollten. Kapitalgesellschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können eine Eintragung ins Handelsregister mit dem Namenszusatz *start-up innovativa* („innovatives Start-up“) beantragen:

- > Die Gesellschaft muss vor weniger als 60 Monaten gegründet worden sein.
- > Zumindest ein Produktionssitz oder eine Betriebsstätte muss in Italien bestehen, der Hauptgeschäftssitz kann sich auch in einem EU-Land oder in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) befinden.
- > Der Umsatz darf ab dem zweiten Jahr nach der Gründung 5 Millionen Euro nicht überschreiten.
- > Die Gesellschaft darf keine Gewinne ausschütten, sondern muss diese in Forschung und Entwicklung oder innovative Projekte reinvestieren.
- > Die Gesellschaft muss eine Tätigkeit mit spezifischen technologischen Inhalten oder Anwendungen ausüben.
- > Die Gesellschaft darf nicht aus einer Verschmelzung, Einbringung, Spaltung oder dem Verkauf eines Betriebes oder Betriebszweiges hervorgegangen sein.

Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- > Die Kosten für Forschung und Entwicklung überschreiten 15% der Produktionskosten oder der gesamten betrieblichen Erträge (Prozentsatz wird auf den höheren der beiden Werte berechnet).
- > Mindestens ein Drittel der Mitarbeiter besitzt ein „Forschungsdoktorat“ (*dottorato di ricerca*) oder arbeitet seit mindestens drei Jahren (mit Nachweis und Zertifizierung) in der Forschung; alternativ dazu verfügen mindestens zwei Drittel des gesamten Personals über einen Universitätsabschluss (Mastergrad, ital. *laurea magistrale*).
- > Die Gesellschaft besitzt ein Lizenz-, Patent- oder Markenrecht in einem innovativen Geschäftsfeld.



VORTEILE

- > Start-ups mit der Rechtsform einer GmbH können Mitarbeitern mit Anteilen (ähnlich *stock options*) Entschädigungen auszahlen, die für die Empfänger steuerfrei sind. Zu diesem Zweck können sie eigene Anteile halten.
- > GmbHs können Anteile ohne Stimmrechte vorsehen.
- > Begünstigungen bei der Einstellung von Mitarbeitern auf bestimmte Zeit
- > vereinfachte Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben bis zu 50.000 €
- > keine Anwendung jener steuerlicher Bestimmungen, die für nicht operative Gesellschaften* sowie bei systematischen Verlusten* gelten (Dieser Vorteil besteht nur im Zeitraum, in dem das Unternehmen die Voraussetzungen für innovative Start-ups erfüllt)
- > Möglichkeit des Crowdfunding/ Crowdfunding
- > Befreiung von der Entrichtung mehrerer Gebühren, z. B. die jährliche Handelskammergebühr* für 5 Jahre
- > steuerliche Begünstigung von 19% bis 30% für Investoren (Investitionsobergrenze und Mindesthaltefrist gesetzlich festgelegt)

VORTEILE

- > Die Mitglieder haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage.
- > Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, unabhängig von der Höhe des Gesellschaftsanteiles.
- > Die Genossenschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- > Geeignet für kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensnachfolge* oder Übernahme eines Unternehmens durch die Mitarbeiter.
- > Keine Notarspesen für die Aufnahme neuer Mitglieder.
- > Mindestkapital des einzelnen Mitgliedes: 25 €.

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag (öffentlicher Gründungsakt) beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer* leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen* und – sofern erforderlich – an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF)* und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/Steuerberater: ca. 2.000–3.000 €
- > jährliche Handelskammergebühr* (abhängig von Umsatz und Betriebsstätten): mindestens 120 €

GRÜNDUNG IN ITALIEN FÜR UNTERNEHMER AUS DEM AUSLAND

Auch Unternehmer, die nicht in Italien ansässig sind, können hier eine unternehmerische Tätigkeit ausüben.

Gemäß dem italienischen Handelsrecht kann dies auf zweierlei Weise erfolgen: durch die Gründung eines Zweitsitzes (*sede secondaria*) oder durch das Eröffnen einer Betriebsstätte (*unità locale*).

In der Praxis werden die beiden genannten Formen aus steuerlichen und verwaltungstechnischen Gründen nicht sehr häufig angewandt. Bei einer längerfristig geplanten Tätigkeit wird die Gründung einer Tochtergesellschaft bevorzugt.

GRÜNDUNG EINER TOCHTERGESELLSCHAFT

Die Gründung einer Tochtergesellschaft ist immer dann empfehlenswert, wenn eine ständige Tätigkeit über eine dauerhafte Betriebsstätte oder einen abhängigen Mitarbeiter ausgeübt wird. Die Tochtergesellschaft ist ein eigenständiges Unternehmen, dessen Beteiligungen (mehrheitlich) von einer anderen Gesellschaft gehalten werden.

AG ODER GMBH?

Bei der Wahl der Gesellschaftsform sind die spezifischen Anforderungen und der Zweck der ausländischen Gesellschaft in Italien zu berücksichtigen. Große Konzerne bevorzugen die Gesellschaftsform einer AG (*SpA*), während kleinere und mittlere Unternehmen meist die Gesellschaftsform einer GmbH (*Srl*) wählen.

Die GmbH ist deshalb die meistgewählte Rechtsform, weil sie nach außen hin über die beschränkte Haftung einer AG verfügt, betriebsintern jedoch mehr Flexibilität zulässt.

IN SÜDTIROL

Die Satzung einer GmbH: in Südtirol auch auf Deutsch

In Südtirol gibt es durch die gesetzliche Gleichstellung beider Landessprachen den großen Vorteil, dass Gesellschaften ihre Satzung, aber auch alle anderen Akten wahlweise in deutscher oder italienischer Sprache abfassen können. Bestimmte Akten der Gesellschaft sollten jedoch in beiden Sprachen verfasst und hinterlegt werden, besonders dann, wenn man eine Zusammenarbeit mit Unternehmen, Bankinstituten und Institutionen aus anderen Regionen Italiens anstrebt. Auch andere Sprachen können zusätzlich verwendet werden, in Südtirol muss jedoch immer eine der beiden Landessprachen (Deutsch oder Italienisch) vertreten sein.

OHNE STEUER- UND MEHRWERTSTEUER- NUMMER GEHT GAR NICHTS

Gemäß dem italienischen Steuerrecht muss der gesetzliche Vertreter einer ausländischen Gesellschaft sowohl für die Gründung eines Zweitsitzes als auch für die Eröffnung einer Betriebsstätte in Italien eine **italienische Steuernummer** (*codice fiscale*) beantragen.

Dieser Antrag auf Zuweisung einer Steuernummer kann auch mittels Vollmacht eingereicht werden. Sollte in Italien kein Firmensitz bestehen, kann dieser auch am Sitz eines anderen Unternehmens oder eines Freiberuflers (etwa bei einem Anwalt oder Steuerberater) gewählt werden. Die alleinige Zuweisung der italienischen Steuernummer bringt für den gesetzlichen Vertreter noch keine steuerlichen Verpflichtungen mit sich. Sie dient lediglich der eindeutigen Identifizierung der Person bei der Meldung des Zweitsitzes oder der Betriebsstätte.

Für die Zuweisung der **Mehrwertsteuernummer** (*partita IVA*) gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: entweder die Anmeldung über einen Fiskalvertreter oder eine direkte Registrierung. Der Fiskalvertreter ist in der Regel ein Partnerunternehmen in Italien oder aber ein Steuerberater, der die gesamte Abwicklung der Mehrwertsteuerpflichten übernimmt und auch gegenüber dem Kunden als steuerlicher Vertreter auftritt. Bei der direkten Registrierung hingegen, welche nur für Unternehmen aus anderen EU-Ländern möglich ist, beantragt das ausländische Unternehmen (in der Regel mit Hilfe eines italienischen Steuerberaters) „direkt“ eine italienische Mehrwertsteuernummer bei der Agentur der Einnahmen* (*Agenzia delle Entrate*).

Zu beachten gilt, dass eventuelle Pflichten für die Mitteilung der innergemeinschaftlichen Umsätze (Intrastat) zur Gänze beim ausländischen Unternehmen liegen und dieses auch die italienische Mehrwertsteuerschuld berechnen muss. Das Unternehmen muss die Steuerschuld mittels elektronischer Einzahlung über den Zahlungsvordruck F24* von einem italienischen Bankkontokorrent an das italienische Steueramt überweisen.



IN SÜDTIROL

Das einheitliche **Zahlungsformular F24** ist in Südtirol in beiden Sprachen (Italienisch und Deutsch) verfügbar.

04 DAS ITALIENISCHE STEUERSYSTEM

Allgemeines.....	35
Direkte und indirekte Steuern	36
Steuerbegünstigungen für Investitionen	45

ALLGEMEINES

Transparenz und Bürokratieabbau: Italien unternimmt tiefgreifende Reformen, um Steuerrecht, Arbeitsrecht und Verwaltung zu modernisieren. In Südtirol gelten aufgrund der autonomen Sonderstellung einige steuerliche Besonderheiten.

Südtirol hat als autonome Provinz eine Reihe von Gesetzgebungskompetenzen, die es dem Land erlauben, von einigen gesamtstaatlichen Bestimmungen abzuweichen. Dies trifft auch auf bestimmte Steuern zu. Das Land Südtirol nutzt diesen Spielraum, um die Wirtschaftsleistung des Landes zu fördern. Die Autonome Provinz Bozen gehört dadurch zu den Provinzen mit der niedrigsten Steuerlast in Italien.

Mit der Umsetzung einer Steuerreform durch die italienische Regierung ab dem Jahr 2014 wurde das Steuersystem transparenter gestaltet und stärker den Bedürfnissen der Unternehmen angepasst.

Die Neuerungen betreffen unter anderem die Besteuerung von Unternehmens-einkommen, das Katasterwesen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie verschiedene Vereinfachungen wie beispielsweise bei der Steuererklärung von Privatpersonen.

DIREKTE UND INDIREKTE STEUERN

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen direkten Steuern – also Steuern, die das Einkommen direkt treffen – und indirekten Steuern, die bei Konsumausgaben anfallen.



DIREKTE STEUERN

DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER (IRES)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften unterliegen in Italien der Körperschaftssteuer IRES (*Imposta sul reddito delle società*).

Das italienische Steuerrecht unterscheidet zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht. In Italien ansässige Gesellschaften und Körperschaften sind unbeschränkt mit ihrem Welteinkommen in Italien steuerpflichtig. Für nicht ansässige Gesellschaften und Körperschaften zählen nur die in Italien erzielten Erträge zum Unternehmenseinkommen.

In Italien als ansässig gelten Gesellschaften oder Körperschaften, wenn sie dort für den vorwiegenden Teil der Steuerperiode ihren Rechts- oder Verwaltungssitz gemeldet haben oder wenn sie ihre Haupttätigkeit auf dem Staatsgebiet ausüben.

Grundsätzlich beträgt der IRES-Steuersatz 24%. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Gewinn auf Basis der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, wobei für bestimmte Einnahmen und Ausgaben noch steuerliche Korrekturen (die sogenannte Plus-Minus-Rechnung) vorzunehmen sind.

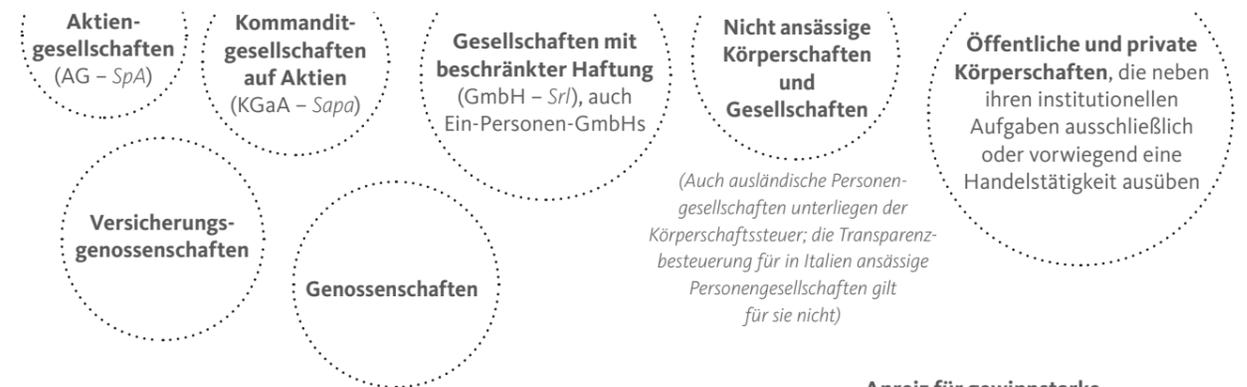
Als Besteuerungszeitraum gilt im Regelfall das Kalenderjahr. Falls von gesetzlichen Vorschriften oder den Gesellschaftssatzungen vorgesehen, gilt das vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahr.

Grundsätzlich

24 %

IRES-Steuersatz für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften

WER UNTERLIEGT DER IRES?



Anreiz für gewinnstarke Unternehmen



DAS TRANSPARENZPRINZIP ODER DIE DURCHGRIFFBESTEUERUNG

Kommt die Transparenz- oder Durchgriffbesteuerung zum Tragen, so unterliegen die Gewinne einer GmbH nicht der Körperschaftssteuer IRES, sondern werden den einzelnen Gesellschaftern gemäß ihrer Beteiligung zugewiesen und den progressiven Einkommenssteuersätzen unterworfen. Vor allem bei niedrigen Einkommensklassen der Gesellschafter lässt sich dadurch eine Steuerersparnis erzielen.

Damit das Transparenzprinzip bei kleineren und mittleren GmbHs angewandt werden kann, müssen alle Gesellschafter (natürliche Personen) in Italien ansässig sein und die Anzahl der Gesellschafter darf 10 (bei GmbHs) bzw. 20 (bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung) nicht übersteigen.

Die Gesellschaft und alle Gesellschafter müssen sich schriftlich für die Anwendung der Transparenzbesteuerung aussprechen. Damit bleibt diese für drei Jahre aufrecht, mit stillschweigender Verlängerung um weitere drei Jahre bis auf Widerruf.

DIE TRANSPARENZBESTEUERUNG ZWISCHEN GESELLSCHAFTEN

Voraussetzung für diese Besteuerungsform ist, dass alle an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Gesellschaften ihren Sitz in Italien haben.

Jede der beteiligten Gesellschaften muss eine Beteiligung zwischen 10 und 50% aufweisen und gleichzeitig über einen entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung verfügen. Die Gewinne werden den beteiligten Gesellschaften zugesprochen, unabhängig von der tatsächlichen Auszahlung.

Die Gesellschaft und alle Gesellschafter müssen sich schriftlich für die Anwendung der Transparenzbesteuerung aussprechen. Damit bleibt diese für drei Jahre aufrecht, mit stillschweigender Verlängerung um weitere drei Jahre bis auf Widerruf.

Sollte der Sitz einer beteiligten Gesellschaft im EU-Ausland liegen, ist die Transparenzbesteuerung nur möglich, wenn keine Pflicht zur Anwendung von Steurrückbehalten besteht. Bei Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten (nicht-EU) ist eine Transparenzbesteuerung grundsätzlich nicht möglich.

DIE EIGENKAPITALFÖRDERUNG

Seit dem Jahr 2011 können Unternehmen für die Aufstockung des Reinvermögens eine fiktive Verzinsung auf das Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage für die Steuerlast abziehen – ein Anreiz vor allem für gewinnstarke Unternehmen.

Bei Kapitalgesellschaften sowie seit 2016 auch bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit ordentlicher (also doppelter) Buchführung wird dafür jährlich die Steigerung des Reinvermögens mit Bezug auf das Reinvermögen zum 31.12.2010 berücksichtigt. Dazu zählen Kapitaleinlagen, Gewinnzuweisungen an Rücklagen oder der unwiderrufliche Verzicht auf Gesellschafterfinanzierungen usw.

Für das Jahr 2017 ist die Eigenkapitalverzinsung mit 1,6% festgelegt, für das Jahr 2018 und die Folgejahre mit 1,5%. Kurzfristige Änderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Steuerersparnis für kleinere GmbHs

DIE NEUE UNTERNEHMENSSTEUER FÜR EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFTEN (IRI)

Personengesellschaften und Freiberufler unterliegen in Italien – im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften – nicht der Unternehmenssteuer IRES, sondern der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF (*Imposta sul reddito delle persone fisiche*), die progressiv berechnet wird und je nach Höhe des Einkommens zwischen 23 und 43 % liegt.

Mit dem staatlichen Haushaltsgesetz 2017 (Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016) hat der Staat als Ersatzmöglichkeit für die progressiv berechnete IRPEF eine neue proportionale Einkommenssteuer für Unternehmen in fixer Höhe von 24 % namens IRI (*Imposta sul reddito imprenditoriale*) eingeführt. Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit ordentlicher Buchführung können diese neue Besteuerungsform wählen, um ihre Besteuerung an jene der Kapitalgesellschaften anzugleichen. Die IRI kann auch für GmbHs mit Transparenzbesteuerung angewandt werden.

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017) wurde diese neue Besteuerungsform auf das Jahr 2018 aufgeschoben.

Diese **steuerlich günstigere proportionale Einkommenssteuer** ist nur für nicht ausgeschüttete Gewinne vorgesehen. Sie soll also Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften dazu anregen, Gewinne nicht zu entnehmen, sondern in den Betrieb zu reinvestieren, und so auch das Wirtschaftswachstum im Allgemeinen begünstigen. Ausschüttete Gewinne müssen vom jeweiligen Einzelunternehmer oder Gesellschafter weiterhin progressiv über die IRPEF versteuert werden (und werden von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der IRI abgezogen). Eventuelle Verluste können zeitlich beschränkt auf fünf Jahre vorgetragen werden, jene der ersten drei Jahre ab Gründung zeitlich unbeschränkt.

Ein weiterer Vorteil der neuen Unternehmenssteuer IRI besteht darin, dass ein Unternehmen besonders bei schwankenden Ergebnissen die Besteuerung der Gewinne zu seinem Vorteil gestalten kann: So kann der Unternehmer bei höheren Betriebseinkommen die Gewinne im Unternehmen belassen, in Jahren mit Verlusten kann er hingegen eine Ausschüttung von früheren IRI-Gewinnen vornehmen und dadurch einen steuerlichen Vorteil erzielen.

Entscheidet sich das Unternehmen für die proportionale Unternehmenssteuer, muss dies in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Die Anwendung der IRI hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und kann verlängert werden. Mit der Einkommenssteuererklärung 2019 wird es erstmals möglich sein, das Unternehmereinkommen des Jahres 2018 mit der neuen IRI zu besteuern.

Die IRI hat keinen Einfluss auf die Zahlungen von Sozialabgaben durch den Einzelunternehmer oder durch die Gesellschafter von Personengesellschaften: Diese müssen entrichtet werden, auch wenn sich das Unternehmen für die IRI entschieden hat.

DIE REGIONALE WERTSCHÖPFUNGSSTEUER (IRAP)

Die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP (*Imposta regionale sulle attività produttive*) muss für jede gewohnheitsmäßige Ausübung von eigenständig organisierten Tätigkeiten, die auf die Produktion oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen ausgerichtet ist, entrichtet werden. In der Praxis bedeutet dies, dass **alle Gesellschaften und auch die meisten anderen Unternehmensformen der IRAP unterliegen**. Von der IRAP ausgenommen sind Kleinunternehmen mit Steuerbegünstigungen (sog. *regime dei minimi* oder *regime forfettario*).

Die IRAP ist in den Provinzen/Regionen geschuldet, wo die Mitarbeiter des Unternehmens ihren Arbeitssitz gemeldet haben, d. h. die IRAP-Grundlage wird proportional zu den Lohnkosten auf die Regionen/Provinzen aufgeteilt, um die geschuldete IRAP zu ermitteln. Wenn keine Mitarbeiter beschäftigt werden, ist die IRAP in der Region/Provinz des Rechtssitzes geschuldet.

IN SÜDTIROL

IRAP-Satz Südtirol: **2,68 %**
 gesamtstaatlicher IRAP-Satz: **3,9 %**

BESTEuerung VON DIVIDENDEN AUS ITALIENISCHEN GESELLSCHAFTEN



VERRECHNUNGSPREISE IN ITALIEN (TRANSFER PRICING)

Italien hat im Jahr 2010 eine Anpassung an die internationalen Bestimmungen über die Verrechnungspreise (*Transfer Pricing*) multinationaler Konzerne bzw. international verbundener Unternehmen vorgenommen. Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation, aber es ist möglich, das Vorhandensein dieser Dokumentation freiwillig mitzuteilen. Dies hat den Vorteil, dass im Falle einer Prüfung durch die Finanzverwaltung keine Verwaltungsstrafen zur Anwendung kommen, die bei der Ermittlung eines unabhängigen Marktpreises – und infolgedessen eines zu niedrig erklärten Einkommens – anfallen würden.

Eine angemessene Verrechnungspreisdokumentation besteht in Italien aus zwei Teilen: dem „Masterfile“, das einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeiten und Eigenschaften des Konzerns und die Grundsätze des Verrechnungspreissystems beinhaltet, und dem „Countryfile“, das für die einzelnen Unternehmen des Konzerns mit länderspezifischen Informationen erstellt werden muss. Beide „Files“ müssen in italienischer Sprache abgefasst werden, außer das „Masterfile“ wurde bereits von einer EU-Muttergesellschaft außerhalb von Italien erstellt. Die Verrechnungspreisdokumentation ist jährlich zu erstellen oder anzupassen.

DIE EINKOMMENSSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN (IRPEF)

In Italien ansässige natürliche Personen sind mit allen in- und ausländischen Einkünften unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig (*Imposta sul reddito delle persone fisiche – IRPEF*). Nicht ansässige Personen unterliegen der Einkommenssteuer beschränkt, also nur mit den in Italien erzielten Einkünften.

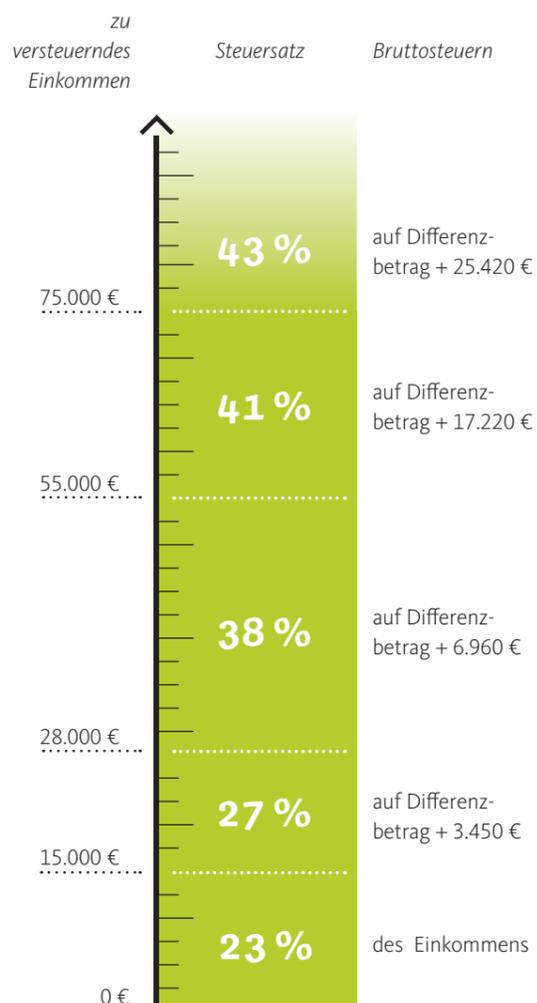
Als in Italien ansässig gelten alle Personen, die mindestens 183 Tage eines Jahres im Einwohnermelderegister eingetragen sind, im Staatsgebiet ihren beruflichen Aufenthaltsort (*domicilio*) unterhalten oder ihren Hauptwohnsitz (*residenza*) gemeldet haben. Die Ansässigkeit wird vermutet, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen zutrifft. Im konkreten Fall muss auch das eventuell anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden, um die steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

Zum steuerpflichtigen Gesamteinkommen zählen Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz, unselbstständiger Arbeit oder freiberuflicher Tätigkeit, Unternehmenseinkünfte, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte. Verschiedene Sonderausgaben (etwa Sozial- und Rentenbeiträge oder freiwillige Einzahlungen in Pensionsfonds) können in Abzug gebracht werden.

Das zu versteuernde Einkommen unterliegt progressiv – also je nach Höhe des Einkommens – unterschiedlichen Steuersätzen.

Von der Bruttosteuer können verschiedene Steuerabzüge (z. B. Arztspesen, zu Lasten lebende Familienangehörige, Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbauarbeiten oder Arbeiten für Energieeinsparungen an Gebäuden) geltend gemacht werden.

PROGRESSIVE STEUERSÄTZE



REGIONALER ZUSCHLAG AUF DIE EINKOMMENSSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN

Die einzelnen Regionen Italiens können einen Zuschlag auf die Einkommenssteuer (*Addizionale regionale all'IRPEF*) einheben. In der Region Trentino-Südtirol wurde dieser Steuersatz mit 1,23 % festgelegt.

Für steuerlich zu Lasten lebende Kinder kann ein Steuerabzug von 252 Euro je Kind geltend gemacht werden, bis zu einem Gesamteinkommen von höchstens 70.000 Euro.

Für alle Steuerpflichtigen in Südtirol wird – unabhängig von der Höhe des Einkommens – ein Betrag von 28.000 Euro von der Bemessungsgrundlage abgezogen.



252 €

STEUERABZUG / KIND

bis zu einem Gesamteinkommen von höchstens 70.000 Euro

KOMMUNALER ZUSCHLAG AUF DIE EINKOMMENSSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN

Die einzelnen Gemeinden haben die Möglichkeit, auf das steuerpflichtige Einkommen von natürlichen Personen einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommenssteuer (*Addizionale comunale all'IRPEF*) bis maximal 0,8 % einzuheben. In Südtirol haben bislang aber nur sehr wenige Gemeinden diese Möglichkeit in Anspruch genommen.



max. 0,8 %
AUF STEUERPF LICHTIGES EINKOMMEN



INDIREKTE STEUERN

DIE MEHRWERTSTEUER (IVA)

Die Mehrwertsteuer (auf Italienisch *Imposta sul valore aggiunto*, kurz *IVA* genannt) ist die wichtigste aller indirekten Steuern. Steuerschuldner sind alle Unternehmen und Freiberufler, öffentliche und private Körperschaften sowie – in einigen Ausnahmefällen – auch Privatpersonen. Die Mehrwertsteuer ist für den Unternehmer grundsätzlich ein Durchlaufposten und somit steuerlich neutral. Das heißt, die bezahlte Mehrwertsteuer auf getätigte Einkäufe ist immer dann steuerlich abzugsfähig, wenn diese sich auf die betriebliche Tätigkeit bezieht. Objektive Grenzen bezüglich der Abzugsfähigkeit betreffen beispielsweise den Ankauf und die Betriebskosten von PKWs, Mobiltelefonen oder Repräsentationsausgaben.

Der ordentliche Mehrwertsteuersatz ist seit 01.10.2013 mit 22% festgelegt. Er wird grundsätzlich bei Warenverkäufen und der Erbringung von Dienstleistungen angewandt, wobei es zahlreiche Ausnahmen gibt.

- > Der **reduzierte Mehrwertsteuersatz von 10%** gilt für Lebensmittel (außer Grundnahrungsmittel), Haushaltsstrom, Trinkwasser, Dienstleistungen im Fremdenverkehr (Hotels, Gastlokale und andere touristische Dienstleistungen) sowie Sanierungsarbeiten an Wohngebäuden.
- > Der **Mehrwertsteuersatz von 4%** wird für bestimmte Grundnahrungsmittel (wie beispielsweise Brot, Reis, Milch, Speiseöl), Gemüse, Medizinprodukte, Bücher sowie bei Begünstigungen für den Erwerb oder den Ausbau einer Erstwohnung angewandt.

Grundsätzlich muss die Mehrwertsteuer von Unternehmen und Freiberuflern monatlich abgerechnet und innerhalb des 16. des Folgemonats über das elektronische Einzahlungsformular F24* entrichtet werden. Die Abrechnung kann – sofern die Umsatzgrenzen von 400.000 Euro für Dienstleister und 700.000 Euro für andere Unternehmen nicht überschritten worden sind – mit einem Zinsaufschlag von 1% auch quartalsmäßig erfolgen.

Bei innergemeinschaftlichen Umsätzen ist eine vorherige Eintragung in das sogenannte MIAS-Verzeichnis (Mehrwertsteuer-Informationssystem, engl. VIES) erforderlich.

Seit 01.10.2013

22 %

Ordentlicher
Mehrwertsteuersatz

DIE REGISTERSTEUER

Die Registersteuer (*Imposta di registro*) ist bei der Registrierung von Verträgen und Schriftstücken (meist mit vermögensrechtlichem Hintergrund) zu entrichten. Man unterscheidet zwischen registrierungspflichtigen Akten (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Schenkungsverträge) und einer Registrierung im Verwendungsfall (Schriftstücke, die vor Gericht vorgelegt oder öffentlichen Urkunden beigelegt werden). Um Schriftstücken eine juristische Existenz bzw. ein sicheres Datum zu verleihen, besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Registrierung.

Die Registersteuer wird entweder als Fixbetrag (67 Euro bzw. 200 Euro), prozentuell mit eigenen Steuersätzen oder als Tarif (für Fahrzeuge) eingehoben.

DIE STEMPELSTEUER

Die Stempelsteuer (*Imposta di bollo*) ist bei einigen Schriftstücken (z. B. bei notariellen Urkunden, Gesellschaftsbüchern, Zirkularschecks, Quittungen usw.) verpflichtend, bei einigen Dokumenten nur im Verwendungsfall. Die Stempelsteuer wird entweder als fixe oder als proportionale Steuer eingehoben.

DIE HYPOTHEKARSTEUER UND DIE KATASTERSTEUER

Die Hypothekar- und die Katastersteuer (*Imposta ipotecaria* bzw. *Imposta catastale*) werden vorwiegend bei der Eintragung von registrierungspflichtigen Akten, bei Übertragungen von Immobilien oder anderen dinglichen Rechten oder bei Begründung von Hypotheken angewandt. Die Hypothekar- und die Katastersteuer werden je nach Art des Sachverhaltes entweder proportional (Hypothekarsteuer 2% oder 3% bzw. Katastersteuer 1%) oder als Fixbetrag (50 Euro oder 200 Euro) eingehoben.

DIE KONZESSIONSGEBÜHR FÜR GESELLSCHAFTSBÜCHER

Die Konzessionsgebühr (*Tassa di concessione governativa*) wird vom Staat oder den Regionen eingehoben. Kapitalgesellschaften müssen anstelle der Beglaubigung der Gesellschaftsbücher (z. B. Buch der Gesellschafter, Buch der Hauptversammlungen, Buch des Verwaltungsrates oder Buch des Aufsichtsrates) jährlich eine Pauschalgebühr entrichten. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Stammkapitals zum 1. Januar eines jeden Jahres und beträgt 309,87 Euro für Gesellschaften mit einem Stammkapital bis zu 516.456,90 Euro und 516,46 Euro für Gesellschaften mit einem Stammkapital über diesem Grenzwert.

Jene Unternehmen, die von der Pauschalgebühr befreit sind (z. B. Personengesellschaften, Genossenschaften oder Konsortien), müssen für das Anlegen der Gesellschaftsbücher eine Gebühr von 67 Euro je 500 Buchseiten entrichten.

DIE HANDELSKAMMERGEBÜHR*

Die Handelskammergebühr* ist jährlich innerhalb der Fristen für die Einzahlung der Einkommenssteuern zu entrichten.

Die in der Sondersektion des Handelsregisters eingetragenen Einzelunternehmen (Kleinunternehmer, Handwerksunternehmen, landwirtschaftliche Unternehmen) sind zur Zahlung einer fixen Gebühr von 53 Euro verpflichtet. Für einfache landwirtschaftliche Gesellschaften beträgt die Jahresgebühr 60 Euro, für einfache nicht landwirtschaftliche Gesellschaften sowie Gesellschaften zwischen Freiberuflern ist die Jahresgebühr mit 120 Euro festgelegt.

Die in der ordentlichen Sektion des Handelsregisters eingetragenen Unternehmen (z. B. Personen und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Konsortien) berechnen die Jahresgebühr anhand eines gestaffelten Tarifs, der auf den Umsatzerlösen des Vorjahres basiert. Einzelunternehmen, die in der ordentlichen Sektion eingetragen sind, zahlen nicht nach Umsatz, sondern einen Fixbetrag von 120 Euro für den Firmensitz.

Wird die Unternehmenstätigkeit auch mittels Betriebseinheiten ausgeübt, muss für jede Betriebseinheit eine Gebühr entrichtet werden. Diese beträgt 20 % der Handelskammergebühr* für den Hauptsitz (mit einer Obergrenze von 100 Euro) und muss an die gebietsmäßig zuständige Handelskammer* entrichtet werden.

Für die Betriebseinheiten von Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland muss eine Fixgebühr von 66 Euro je Betriebseinheit entrichtet werden.

Die Jahresgebühr wird elektronisch mittels Zahlungsvordruck F24 einbezahlt.



DIE KOMMUNALE IMMOBILIEN- STEUER (IMU) UND DIE STEUER FÜR KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN (TASI)

In Italien (mit Ausnahme der Autonomen Provinzen Bozen und Trient) gibt es grundsätzlich zwei Arten von indirekten kommunalen Steuern: die Gemeindeimmobiliensteuer IMU (*Imposta municipale unica* oder auch *Imposta municipale propria* genannt) sowie die Steuer für kommunale Dienstleistungen TASI (*Tassa sui servizi indivisibili*, wörtlich „Steuer auf unteilbare Dienste“). Für die Berechnung dieser beiden Steuern müssen die Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde konsultiert werden.

IN SÜDTIROL

DIE GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (GIS)

Mit dem staatlichen Haushaltsgesetz 2014 wurde für die Autonome Provinz Bozen erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Gemeindesteuern auf lokaler Ebene selbst festzulegen. Im selben Jahr führte Südtirol daher die neue Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) ein. Die GIS ersetzt in Südtirol die staatlichen Bestimmungen zur Gemeindeimmobiliensteuer IMU und zur Steuer für kommunale Dienstleistungen TASI.

Als Voraussetzung für eine Besteuerung gilt der Besitz von Immobilien oder Baugründen. Steuerpflichtig sind alle Eigentümer oder Inhaber von dinglichen Rechten wie dem Recht auf Fruchtgenuss (Nießbrauch/Nutznießung) sowie Nutzungs-, Wohn- oder Überbaurechten. Bei Leasingverträgen gilt der Leasingnehmer als Steuerpflichtiger.

Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Katasterwert. Dieser wird berechnet, indem der Katasterertrag* (dieser kann dem Katasterauszug entnommen werden) mit den gesetzlich vorgegebenen Koeffizienten multipliziert wird. Bei Baugründen wird für die Berechnungsgrundlage der Verkehrswert herangezogen. Für die Berechnung der GIS sind je nach Nutzung der Liegenschaft entsprechende Hebesätze (GIS-Sätze) vorgesehen. Für die Hauptwohnung gilt ein verminderter Hebesatz von 0,4 %, wobei in der Regel der von der Gemeinde beschlossene Freibetrag die geschuldete Steuer aufhebt.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR INVESTITIONEN

SONDERABSCHREIBUNG ZU 130 % BEIM ANKAUF VON NEUEN ANLAGEGÜTERN

Mit dem staatlichen Haushaltsgesetz 2016 wurde eine Investitionsbeihilfe in Form von Sonderabschreibungen eingeführt (ital. *super ammortamento*, wörtlich „Superabschreibung“). Diese Beihilfe gilt für Unternehmen und Freiberufler, die neue Wirtschaftsgüter (z. B. Anlagen, Maschinen, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen, LKWs) erwerben oder mittels Leasing nutzen. Die steuerliche Begünstigung besteht konkret darin, dass die **steuerliche Abschreibung auf 130 % des Anlagewerts** (Kauf- oder Leasingpreis + 30 %) gewährt wird.

Von der Investitionsbeihilfe ausgeschlossen sind Immobilien, PKWs, immaterielle Anlagegüter und jene Wirtschaftsgüter, die einen Abschreibesatz von weniger als 6,5 % aufweisen.

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde diese Investitionsbeihilfe um ein Jahr bis 31.12.2018 verlängert und von vorher 140 % auf 130 % reduziert. Die Übergabe des neuen Investitionsgutes kann bis 30.06.2019 erfolgen, sofern innerhalb Dezember 2018 eine Anzahlung von 20 % geleistet wurde.

SONDERABSCHREIBUNG ZU 250 % BEIM ANKAUF VON TECHNOLOGISCHEN UND AUTO- MATISIERTEN ANLAGEGÜTERN

Mit dem staatlichen Haushaltsgesetz 2017 wurde für Investitionen in neue technologische oder automatisierte Maschinen und Anlagen eine weitere Sonderabschreibung eingeführt (ital. *iper ammortamento*, wörtlich „Hyperabschreibung“). Die steuerliche Begünstigung besteht darin, dass **um 150 % höhere Abschreibungen** (Kaufpreis + 150 %) in Abzug gebracht werden können, aufgeteilt auf die Dauer der Abschreibung. Die Fachpresse spricht in diesem Zusammenhang auch von Investitionen in die sogenannte Industrie 4.0, ein Sammelbegriff für die industrielle Produktion mit hochmoderner Informations- und Kommunikationstechnik.

Zu den begünstigten Investitionsgütern zählen neue computergesteuerte Produktions- und Verpackungsmaschinen, Anlagen und Geräte für Qualitätssicherung, Umweltschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Auch für die entsprechende Software kann die Sonderabschreibung angewandt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Abschreibung ist die Einbindung dieser hochtechnologischen Investitionsgüter in die betriebliche Wertschöpfungskette bzw. der Anschluss an die betriebliche ERP-Software.

Die Investitionsbeihilfe wurde bis zum 31.12.2018 verlängert. Die Übergabe des Investitionsgutes kann bis 31.12.2019 erfolgen, sofern innerhalb Dezember 2018 eine Anzahlung von 20 % geleistet wurde.

ZINSBEIHILFE „NUOVA SABATINI“ FÜR INVESTITIONEN IN NEUE MASCHINEN, ANLAGEN, GERÄTE UND WERKZEUGE

Bei Anschaffung von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten oder Werkzeugen besteht für kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, eine **staatliche Förderung in Form eines Zinszuschusses** zu erhalten, der unter der Bezeichnung „Nuova Sabatini“ benannt ist (Novellierung des bereits bestehenden sogenannten Sabatini-Gesetzes).

Die Höhe der staatlichen Förderung entspricht der Summe der Zinsen, die bei einer Finanzierung in Höhe der getätigten Investition mit einem jährlichen Zinssatz von 2,75 % und einer Laufzeit von fünf Jahren anfallen würden (selbst wenn die Zinsen des tatsächlichen Darlehens niedriger sind). Der Antrag und die begünstigte Finanzierung müssen über eine Bank erfolgen, die sich an der Sabatini-Förderung beteiligt.

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde diese Investitionsbeihilfe bis zum Jahr 2023 verlängert.

Für bestimmte innovative Investitionen (z. B. in Big-Data-Technologien, Cloud Computing, Glasfaser, IT-Sicherheit, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, Radio frequency identification u. a.) sieht das Sabatini-Gesetz eine Erhöhung des Zuschusses um 30 % vor, der Zinssatz für die Berechnung der Förderung erhöht sich also auf 3,575 %.

Die Investitionsbeihilfe wird nur im Rahmen der jährlich veranschlagten staatlichen Haushaltsmittel gewährt.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Mit dem Haushaltsgesetz 2017 wurde die bereits bestehende Möglichkeit der Steuergutschrift (*credito d'imposta*) für **Ausgaben in Forschung und Entwicklung** bis 2020 verlängert. Diese Beihilfe können alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in Anspruch nehmen, sobald Personalkosten für F&E, Abschreibungen für Laborkosten, Ausgaben für technisches Know-how oder für gewerbliche Schutzrechte und Patente anfallen. Die Steuergutschrift können auch Unternehmen in Anspruch nehmen, die solche Ausgaben im Auftrag von nicht in Italien ansässigen Unternehmen tätigen. Diese Unternehmen müssen allerdings ihren Sitz in einem EU-Land, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder einem anderen Staat haben, mit dem Italien ein Abkommen zum steuerlichen Informationsaustausch unterhält.

Berechnungsgrundlage für die Steuergutschrift sind getätigte Investitionen in F&E, die den Durchschnitt der Investitionen der Jahre 2012–2014 überschreiten. Das Ausmaß der Gutschrift wurde 2017 für alle Ausgaben mit 50 % festgelegt, auch der Höchstbeitrag für jedes Unternehmen wurde von 5 auf 20 Millionen Euro angehoben. Damit ein Unternehmen in den Genuss der Steuergutschrift kommt, muss es Mindestausgaben von 30.000 Euro tätigen. Die Ausgaben müssen durch Unterlagen belegt und vom Abschlussprüfer, dem Überwachungsrat oder einem Steuerberater bestätigt werden.

Die Steuergutschrift kann nur über das einheitliche Zahlungsformular F24* mit zu zahlenden Steuern oder Abgaben verrechnet werden. Eine Auszahlung ist nicht möglich.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR EINNAHMEN AUS DER NUTZUNG VON PATENTEN UND ANDEREN GEWERB- LICHEN SCHUTZRECHTEN

Für Einnahmen aus Patenten, Markenrechten, Warenzeichen, Lizenzen, Know-how und anderen immateriellen Nutzungsrechten ist eine interessante steuerliche Förderung namens „**Patent Box**“ geschaffen worden. Die steuerliche Begünstigung besteht darin, dass die Einkünfte aus der Nutzung von Patenten und gewerblichen Schutzrechten teils von der Besteuerung ausgenommen werden.

Für die Steuerjahre 2015 und 2016 betrug die Befreiung 30 bzw. 40 % dieser Einkünfte, ab dem Jahr 2017 wurde die Befreiung auf 50 % angehoben.

Veräußert das Unternehmen die zuvor genannten Schutzrechte, so sind die Gewinne aus dem Verkauf zur Gänze von der Einkommenssteuer IRPEF befreit, wenn 90 % dieser Gewinne innerhalb von zwei Jahren für die Instandhaltung oder Schaffung neuer Schutzrechte reinvestiert werden.

05 FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Unternehmensförderung in Südtirol 49

UNTERNEHMENS- FÖRDERUNG **IN SÜDTIROL**

Neben verschiedenen Steuerbegünstigungen auf staatlicher Ebene können Unternehmen eine Reihe von Steuererleichterungen und Förderungen in Anspruch nehmen, die die Autonome Provinz Bozen bereitstellt.

Die Fördermaßnahmen betreffen die Bereiche Betriebsinvestitionen, Weiterbildung und Beratung, Internationalisierung, Liquiditätsbeschaffung, Innovation sowie Forschung und Entwicklung. Diese Zuschüsse können jederzeit beim jeweils zuständigen Amt des Landes Südtirol beantragt werden. Daneben gibt es eine Reihe von Förderungen, die über spezifische Ausschreibungen vergeben werden.

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Fördermaßnahmen und Maximalsätze können je nach Größe des Unternehmens und je nach den spezifischen Eigenschaften der Projekte und Investitionen variieren. Deshalb sind die angeführten Daten vereinfacht dargestellt und wir empfehlen, die jeweiligen Branchenregelungen zurate zu ziehen.

FÖRDERUNGEN FÜR INVESTITIONEN, WEITERBILDUNG, BERATUNG, INTERNATIONALISIERUNG UND LIQUIDITÄTSBESCHAFFUNG

Die in der folgenden Tabelle angeführten Informationen sind abhängig von der Größe des jeweiligen Unternehmens.

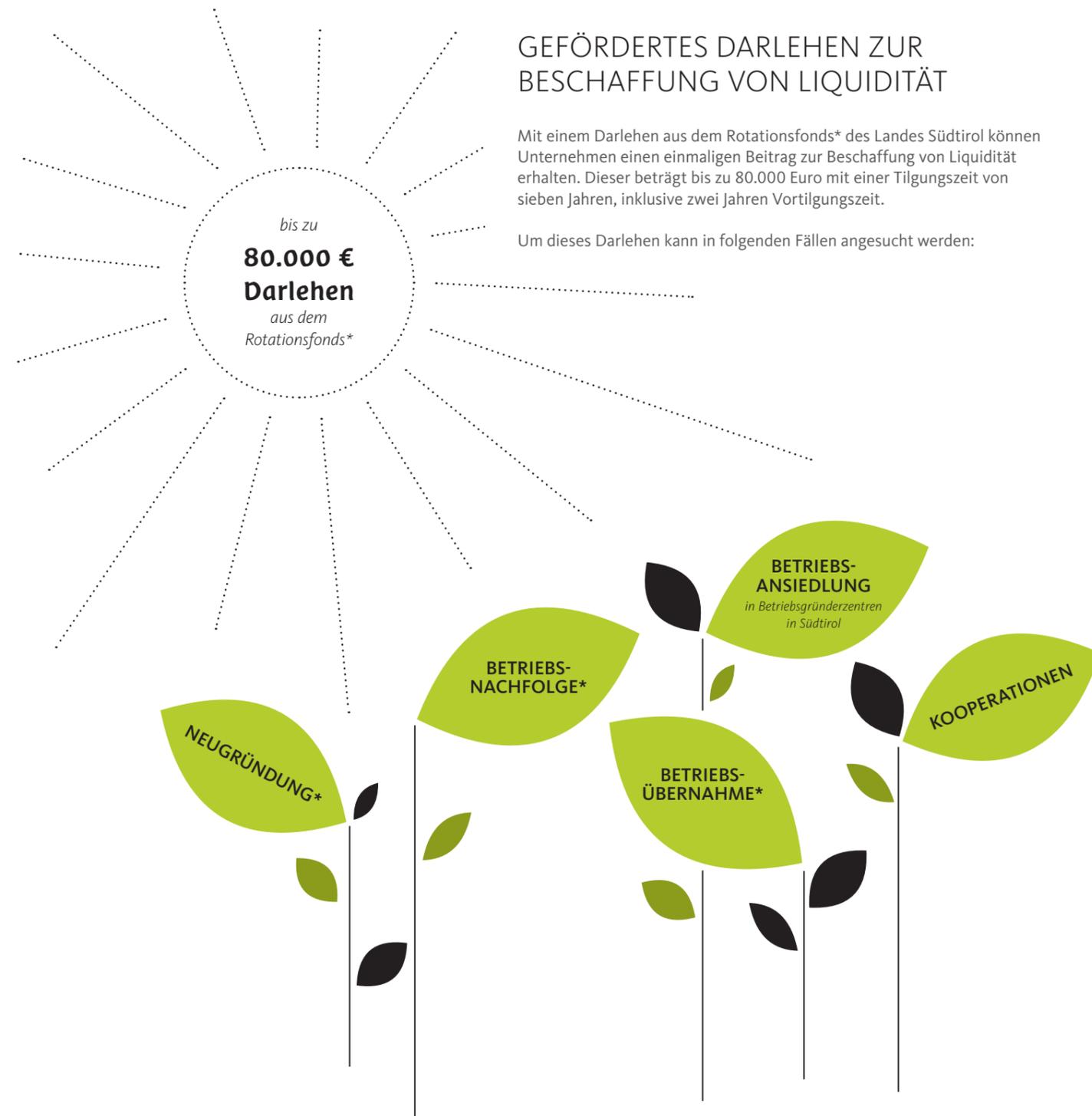
BEREICH	FÖRDERUNG BZW. FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN	MAX. PROZENTSATZ DER FÖRDERUNG ¹	ZUR FÖRDERUNG ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN UND AUSGABEN
INVESTITIONEN	Rotationsfonds* für die Branchen Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen Zudem haben Unternehmen über spezifische einzelne Ausschreibungen Zugang zu Förderungen für Investitionen (in Form von nicht rückzahlungspflichtigen Zuschüssen).	Die Förderung wird als zinsbegünstigtes Darlehen oder gefördertes Leasing vergeben.	Immobilien und bewegliche Güter, Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Ankauf von Unternehmen oder Betriebszweigen
WEITERBILDUNG, BERATUNG	Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter, Inhaber und Gesellschafter	50%	Ausgaben für die Teilnahme an externen Weiterbildungsmaßnahmen; im Falle von internen (vom Unternehmen organisierten) Weiterbildungskursen: Dozentenonorare, Anmieten von Seminarräumen, Unterlagen/Kursmaterialien, Simultanübersetzung
	Beratung und Know-how-Erweiterung	50% <i>für große Unternehmen als De-minimis-Förderung*</i>	Marktanalysen und -studien von strategischer, organisatorischer, technologischer oder betriebswirtschaftlicher Bedeutung; Beratung zum Technologiegewinn bei Produkten und Produktionsprozessen oder zur Verbesserung der Marktposition
INTERNATIONALISIERUNG	Teilnahme an Messen und Industrieausstellungen	50% <i>als freigestellte Förderung*</i>	Grundkosten für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen (Miete der Ausstellungsfläche, Standmiete und -einrichtung, Auf- und Abbau des Messestands, Teilnahmegebühr etc.)
LIQUIDITÄTSBESCHAFFUNG	Rotationsfonds* für die Branchen Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen	Einmalkredit zur Liquiditätsbeschaffung in Höhe von max. 80.000 €	Bei Unternehmensneugründung, Betriebsnachfolge*, Betriebsübernahme* oder Unternehmenskooperationen

¹ nach vorhergehendem Ansuchen und nur für tatsächlich zulässige Ausgaben

GEFÖRDERTES DARLEHEN ZUR BESCHAFFUNG VON LIQUIDITÄT

Mit einem Darlehen aus dem Rotationsfonds* des Landes Südtirol können Unternehmen einen einmaligen Beitrag zur Beschaffung von Liquidität erhalten. Dieser beträgt bis zu 80.000 Euro mit einer Tilgungszeit von sieben Jahren, inklusive zwei Jahren Vortilgungszeit.

Um dieses Darlehen kann in folgenden Fällen angesucht werden:



FÖRDERUNGEN FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION

Die in der folgenden Tabelle angeführten Informationen sind abhängig von der Größe des jeweiligen Unternehmens.

BEREICH	MAX. PROZENTSATZ DER FÖRDERUNG FÜR EINZELGESUCHE ¹	DEFINITION	ZUR FÖRDERUNG ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN UND AUSGABEN
GRUNDLAGENFORSCHUNG	100 %	Gefördert werden experimentelle oder theoretische Studien, die in erster Linie dem Gewinn neuer Erkenntnisse über die Ursachen von Phänomenen und beobachtbaren Tatsachen dienen, ohne dass besondere praktische Anwendungen oder Nutzungen vorgesehen sind.	
INDUSTRIELLE FORSCHUNG	50–70 %	Gefördert wird die Gewinnung neuer Erkenntnisse mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln bzw. erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu verwirklichen.	Personalspesen; Kosten für Auftragsforschung, Beratungen und gleichwertige Dienstleistungen; Kosten für Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Anlagen, Instrumente und Ausrüstung, solange diese für das Projekt genutzt werden; Kosten für Materialien, Warenlieferungen und ähnliche Produkte; zusätzliche allgemeine Kosten im Ausmaß von max. 15 % der anerkannten Personalkosten
EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG	25–45 %	Gefördert werden der Erwerb, die Kombination und die Verwendung von bereits vorhandenem wissenschaftlichen, technologischen oder wirtschaftlichen Know-how mit dem Ziel, Pläne oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.	
PROZESS- UND BETRIEBSINNOVATIONEN	50 %	Gefördert wird der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT), die der Einführung von Prozessinnovationen* oder Innovationen in der Betriebsorganisation dienen.	
DURCHFÜHRBARKEITSSUDIEN FÜR INNOVATION	50–65 %	Gefördert werden die Kosten für Durchführbarkeitsstudien zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Projektes.	Externe und interne Kosten für die Erstellung der Durchführbarkeitsstudie, mit Ausnahme von Kosten, die durch Inhaber und Gesellschafter generiert werden
GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE	50 %	Gefördert werden die Kosten für die Anerkennung von Patenten und anderen industriellen Urheberrechten.	Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Behandlung des Patentantrags, Übersetzungskosten, Kosten für die Verteidigung der Rechtsgültigkeit des Patents
INNOVATIONSBERATUNGSDIENSTE UND INNOVATIONSUNTERSTÜTZENDE DIENSTLEISTUNGEN	60–65 %	Gefördert werden Beratungskosten für die Einführung oder Optimierung eines Innovationsprozesses, Analysen zum Unternehmenspotenzial, Marktforschung etc.	Beratungsdienste: Beratung in den Bereichen Wissens- und Technologietransfer, Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens, Projekte im Bereich Innovationsmanagement, technologische Beratung, Beratung im Zusammenhang mit Schutzrechten und Lizenzvereinbarungen Innovationsunterstützung: Marktforschung für die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen, Nutzung von Laboratorien, Tests, Gütezeichen und Zertifizierung neuer Produkte
IMPLEMENTIERUNG VON MANagementsystemen MIT NATIONAL ODER INTERNATIONAL ANERKANNTER ZERTIFIZIERUNG (ISO, EMAS, OHSAS ...)	15–35 % <i>unter Anwendung der De-minimis-Regelung*</i>	Gefördert werden jene Vorhaben, die zu einer international anerkannten Zertifizierung führen. Auch Zertifizierungen für Produkte und Dienstleistungen sind zulässig.	Es werden nur die Kosten für die erste Zertifizierung berücksichtigt; die Kosten für ihre Erneuerung werden nicht gefördert.

¹ nach vorhergehendem Ansuchen und nur für tatsächlich zulässige Ausgaben

Über einzelne Ausschreibungen und weitere Förderfonds können außerdem folgende Tätigkeiten finanziert werden:

FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN	DEFINITION
EINSTELLUNG ODER ABORDNUNG VON HOCH QUALIFIZIERTEM PERSONAL	Die Provinz Bozen vergibt Förderungen für die Einstellung oder Abordnung von hoch qualifiziertem Personal. Als solches gelten Mitarbeiter mit einem Mastertitel in einer technisch-wissenschaftlichen Disziplin oder einem Doktorat (in Italien oder im Ausland erlangt) und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Branche. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der anerkannten Kosten unter Anwendung der De-minimis-Regelung*.
KAPITALISIERUNG VON UNTERNEHMENSNEUGRÜNDUNGEN	Diese Ausschreibung fördert die Kapitalisierung von neuen oder von zu gründenden innovativen Unternehmen mit hohem technologischen Inhalt, die einen Mehrwert in Südtirol schaffen. Vorgesehen sind Zuschüsse in Höhe von 50.000 bis 200.000 €. Um Zugang zu dieser Förderung zu erhalten, muss das jeweilige Unternehmen ein Gesellschaftskapital einzahlen, das mindestens 100% der Höhe des beantragten Zuschusses beträgt (oder eine entsprechende Kapitalerhöhung vornehmen). Zudem muss das Unternehmen eine Finanzierung durch Business Angels oder Venture Capitalists genießen.
KOOPERATIONSPROJEKTE	Gefördert werden Kooperationsprojekte im Bereich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung. Am Projekt müssen sich entweder mindestens zwei Unternehmen oder ein Unternehmen und eine oder mehrere Forschungseinrichtungen beteiligen.
INNOVATIONSCUSTER	Gefördert werden Unternehmen, die in Südtirol Innovationscluster (Gruppierungen von mindestens fünf eigenständigen Unternehmen) bilden, erweitern oder betreiben.

Unternehmen, die ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen sind und eine Tätigkeit in Südtirol aufweisen, können Förderungen für Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte beantragen. Außerdem können Unternehmen, die sich in der Provinz Bozen ansiedeln möchten oder bereits angesiedelt haben, Förderungen für das Umsetzen eines Innovations- oder ein Forschungsprojekts beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine entsprechende Vereinbarung für die Ansiedelung von innovativen Unternehmen mit der Südtiroler Landesverwaltung abschließen.

06 ARBEITSMARKT UND ARBEITSRECHT

Der Arbeitsmarkt in Südtirol	55
Arbeitskräfte in Südtirol	56
Freie Universität Bozen	57
Personalregelungen und Vertragsformen	58

DER ARBEITSMARKT IN SÜDTIROL

Südtirols Arbeitsmarkt ist von politischer Stabilität, hohen Beschäftigungsraten und einem sehr guten wissenschaftlichen und beruflichen Bildungsniveau geprägt.

Dank einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur ist der Südtiroler **Arbeitsmarkt sehr stabil**. Er besteht aus einer Mischung von Industrie, Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistungen, steht auf einer soliden Basis aus zumeist familiengeführten kleinen und mittleren Unternehmen und kann auf eine finanziell gut ausgestattete öffentliche Verwaltung zählen.

Die Autonome Provinz Bozen zeichnet sich durch eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft aus. Dieser ist es unter anderem zu verdanken, dass Südtirol trotz der rigiden Bestimmungen des italienischen Arbeitsrechts eine der niedrigsten Arbeitslosenzahlen und **höchsten Erwerbsquoten** in Europa aufweist. Südtirols Arbeitslosenquote von 3,7 % (2016, laut dem Südtiroler Landesstatistikinstitut ASTAT) ist nicht nur die niedrigste aller Regionen in Italien – die nationale Arbeitslosenquote beträgt 11,7 % –, sondern sie ist auch deutlich niedriger als der EU-28-Durchschnitt (8,6 %) und niedriger als die Quote in Deutschland (4,1 %) und Österreich (6,0 %).

Auch die **Jugendarbeitslosigkeit** war in Südtirol 2016 mit einer Quote von 8,8 % **deutlich niedriger** als in Italien (37,8 %) und in der EU-28 (18,7 %) und nur halb so hoch wie jene der nächsthöheren italienischen Region.

3,7 %

ARBEITSLOSE
*niedrigste Arbeitslosenquote
aller Regionen in Italien*

ARBEITSKRÄFTE IN SÜDTIROL

Dank seiner strategisch günstigen Lage war Südtirol schon immer Treffpunkt der Sprachen und Kulturen: Hier spricht man Deutsch und Italienisch und lebt ganz selbstverständlich mehrere Mentalitäten. Gerade im Business ist das ein unschlagbarer Vorteil.

Südtiroler Arbeitskräfte bewegen sich auf unterschiedlichen Parketts sehr gut, ihre Mischung aus deutscher Verlässlichkeit und Präzision sowie mediterraner Kreativität und Flexibilität ist sehr gefragt.

Die Südtiroler Arbeitnehmer verteilen sich relativ gleichmäßig auf die verschiedenen **Branchen**: 14,6 % der Arbeitskräfte sind etwa im produzierenden Gewerbe tätig, 14,5 % im Handels- und Dienstleistungssektor, 11,9 % im Hotel und Gastgewerbe, 10,3 % im Gesundheits- und Sozialwesen, 9,5 % im Bildungswesen und 4,4 % in der Landwirtschaft. Nicht nur die jahrhundertalte Geschichte der (Berg-) Landwirtschaft, sondern auch eine lange und stolze Handwerkstradition zeichnet Südtirol aus, weshalb Handwerksbetriebe nach wie vor wichtige Arbeitgeber im Land sind.

Im **Technologiesektor** haben sich in den letzten Jahren anhand von starken Forschungs- und Entwicklungsleistungen einige Spitzenbranchen herausgebildet, die immer mehr motivierte und hochqualifizierte Arbeitskräfte anziehen: von der Lebensmittelbranche bis hin zur Green Energy und den Alpenen Technologien. Sehr attraktiv für kluge Köpfe aus dem In- und Ausland ist neben der hohen Lebensqualität auch **Südtirols Netzwerk von Forschungseinrichtungen**, zu denen etwa Eurac Research, das Institut Fraunhofer Italia und das Versuchszentrum Laimburg zählen.

Die 1997 gegründete **Freie Universität Bozen**, eine dreisprachige Universität, in der die gesamte Lehr- und Forschungstätigkeit auf Deutsch, Italienisch und Englisch abgewickelt wird, bereitet neue Generationen auf die Herausforderungen des immer dynamischeren europäischen Arbeitsmarkts vor. An den

drei Standorten in Südtirol – Bozen, Brixen und Bruneck – sind rund 3.600 Studierende inskribiert und über 200 Professoren und Forscher beschäftigt.

Die Forschung an der Freien Universität Bozen ist **eng mit der Wirtschaft verknüpft**. Viele Forschungsprojekte entstehen direkt aus dem Streben nach Innovation der heimischen Unternehmen, ist doch die Kooperation über die Anwerbung von Drittmitteln erklärtes Ziel der Universität. In der universitären Lehre bieten die fünf Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Bildungswissenschaften, Naturwissenschaften und Technik sowie Design und Künste Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien an. Dabei orientieren sich die Curricula stark an den Bedürfnissen der Region: Die Freie Universität Bozen fördert den Dialog zwischen Universität und Wirtschaft und macht die Studierenden noch während des Studiums mit der Arbeitswelt vertraut. Dies geschieht durch eine praxisorientierte Lehre und einen eigenen Praktika- und Jobservice, der mit 738 Institutionen und Unternehmen eigene Praktikumsabkommen abgeschlossen hat. Da sämtliche Studiengänge ein Pflichtpraktikum vorsehen, können alle Studierenden auf Praxiserfahrung verweisen. Nicht zuletzt deswegen – und aufgrund der Dreisprachigkeit – liegt die Beschäftigungsrate der Studienabgänger der Freien Universität Bozen ein Jahr nach Studienabschluss bei über 80%.

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

Dreisprachige, hoch qualifizierte junge Arbeitskräfte mit internationaler Erfahrung und einer guten Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sind für Südtiroler und auch ausländische Unternehmen sehr attraktiv.

ALLGEMEIN



STANDORTE
**BOZEN
BRIXEN
BRUNECK**

3.600

STUDIERENDE
INSKRIBIERT

200
DOZENTEN &
FORSCHER

DREISPRACHIGE LEHR-
UND FORSCHUNGSTÄTIGKEIT

DEUTSCH ITALIENISCH ENGLISCH

STUDIUM & ARBEITSWELT

PRAKTIKUMSABKOMMEN MIT

738 UNTERNEHMEN

100 %

DER STUDIERENDEN
*absolvieren noch während ihrer
Studienzeit ein Unternehmens-
praktikum*



80 %

BESCHÄFTIGUNGSRATE

*der Studienabgänger der Freien Universität
Bozen nach dem ersten Jahr*

FAKULTÄTEN



WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



INFORMATIK



BILDUNGSWISSENSCHAFTEN



NATURWISSENSCHAFTEN &
TECHNIK



DESIGN & KÜNSTE

PERSONALREGELUNGEN UND VERTRAGSFORMEN

EINSTELLUNG VON MITARBEITERN

Das italienische Arbeitsrecht wird von der Verfassung, dem Zivilgesetzbuch, einfachen Gesetzen sowie den Kollektivverträgen (Tarifverträgen) geregelt, die nicht nur auf staatlicher, sondern auch auf lokaler und auf Unternehmensebene abgeschlossen werden. Bevor ein Mitarbeiter eingestellt werden kann, muss der Betrieb eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften beachten. Dazu gehören je nach Branche und Tätigkeit verschiedene Kurse, die der Leiter des Betriebs absolvieren muss, sowie Maßnahmen für die Arbeitssicherheit und Gesundheit.



Nachdem der Arbeitsvertrag unterzeichnet ist, muss das Unternehmen den Arbeitnehmer einen Tag vor Arbeitsbeginn elektronisch beim Amt für Arbeitsmarktbeobachtung anmelden. Innerhalb des 16. des darauffolgenden Monats muss der Arbeitgeber die Sozialbeiträge und die Lohnsteuer mittels Zahlungsvordruck F24* entrichten.

LOHNKOSTEN

A

KOSTEN



B

STEUERN FÜR DAS
UNTERNEHMEN

> **Bruttogehalt** gemäß Kollektivvertrag (verbindlich). Die Höhe des jeweiligen kollektivvertraglichen Mindestlohns ist an verschiedene Einstufungsebenen der Mitarbeiter gekoppelt, je nach Qualifikation und Verantwortung im Betrieb. Das Bruttogehalt beinhaltet auch den Teil der Sozialabgaben, der zu Lasten des Mitarbeiters geht, sowie die Lohnsteuern, die nach den progressiven Steuersätzen (23–43%) berechnet und vom Unternehmen monatlich für die Arbeitnehmer einbezahlt werden müssen.

> Zusätzlich steht jedem Arbeitnehmer eine **Abfertigung** (*trattamento di fine rapporto – TFR*) zu, die am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden muss. Der Bruttolohn dividiert durch ca. 13,5 entspricht der Abfertigungsquote eines Jahres. Dazu kommt noch die jährliche Aufwertung, abzüglich der Steuern.

> **Unfallversicherung** (INAIL): zwischen 0,4 und 10% des Bruttolohns

> **Altersvorsorge** (NISF* – Rentenfonds): ca. 30–40% des Bruttolohns

> **Regionale Wertschöpfungssteuer** (IRAP):

Auf staatlicher Ebene beträgt der IRAP-Satz derzeit 3,9%, in Südtirol 2,68%. Seit 2015 muss auf unbefristete Arbeitsverhältnisse keine Wertschöpfungssteuer mehr bezahlt werden.

SOZIALABGABEN FÜR UNTERNEHMER

Der italienische Gesetzgeber sieht für Unternehmer eine verpflichtende Sozialversicherung mit entsprechenden Beitragszahlungen vor. In Italien ist für die Kranken- und Rentenpflichtversicherung das Nationale Institut für Soziale Fürsorge NISF* (auf Italienisch *Istituto Nazionale per la Previdenza Sociale*, kurz *INPS*) zuständig. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche und Rechtsformen gibt es unterschiedliche Regelungen:

> **Industrie:** Inhaber oder Teilhaber von Industriebetrieben müssen sich nicht über das NISF versichern.

> **Handwerk:** Firmeninhaber, Gesellschafter und Familienmitglieder (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad), die hauptberuflich im Unternehmen tätig sind, müssen sich über das NISF versichern. Die Mitteilung und Anmeldung beim NISF erfolgt mit

einer vereinheitlichten Meldung (*comunicazione unica*), zeitgleich mit der Anmeldung der Tätigkeit bei der Handelskammer*.

> **Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe:** Firmeninhaber, Handelsvertreter, Gesellschafter und Familienmitglieder (Ehepartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad), die hauptberuflich im Unternehmen tätig sind, müssen sich über das NISF versichern. Die Mitteilung und Anmeldung erfolgt auch hier mit einer vereinheitlichten Meldung.

Die Zahlungen der Sozialbeiträge an das NISF erfolgen in vier fixen Raten am 16.05., 20.08. und 16.11. eines jeden Jahres und am 16.02. des Folgejahres.

VERTRAGSFORMEN

Das italienische Arbeitsrecht wurde 2003 stark reformiert und kennt verschiedene Vertragsarten für die Beschäftigung von Mitarbeitern, die sich in Dauer, Flexibilität und Kosten für den Arbeitgeber unterscheiden. In den Jahren 2014 und 2015 setzte die italienische Regierung eine Arbeitsmarktreform mit dem Namen „Jobs Act“ um, die eine noch **größere Flexibilität** bei Arbeitsverträgen bewirkt hat. Unternehmen sollten dadurch dazu animiert werden, neue Arbeitskräfte einzustellen und die Erwerbsquote zu steigern.

1 UNBEFRISTETE, ABHÄNGIGE ARBEIT

Das **abhängige Arbeitsverhältnis** ist die gängigste Form der Beschäftigung und gesetzlich am genauesten geregelt. Der Großteil der Arbeitnehmer wird auf unbefristete Zeit und in Vollzeit eingestellt. In Italien gilt üblicherweise die 40-Stunden-Woche, Ausnahmen gibt es für bestimmte Berufsgruppen. In einem unbefristeten Arbeitsvertrag (*contratto a tempo indeterminato*), wie auch bei den anderen Vertragsformen, kann schriftlich eine Probezeit vereinbart werden, deren Dauer von den jeweiligen Kollektivverträgen geregelt wird und innerhalb derer das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden kann. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfertigung (*trattamento di fine rapporto – TFR*). Dafür muss der Arbeitgeber für jedes Jahr eine Rückstellung im Wert etwa eines Monatsgehaltes bilden.

3 TEILZEIT

Mitarbeiter können mit einem **reduzierten Stundenplan** eingestellt werden. Dabei verkürzen sich Gehalts- und Urlaubsansprüche anteilmäßig. Als Teilzeitvertrag gilt daher jedes Arbeitsverhältnis, dessen Arbeitsdauer weniger als 40 Wochenstunden beträgt (oder eine niedrigere Wochenstundenanzahl, falls vom Kollektivvertrag vorgesehen).

Durch eine flexible Vertragsgestaltung ist es möglich, die Einteilung und Dauer der Arbeitsleistung anzupassen. So kann zum Beispiel eine fixe Arbeitszeit auf einen anderen Zeitabschnitt verlegt oder die Arbeitszeit vorübergehend erhöht werden. Die genauen Vorgehensweisen und Bedingungen über die Einteilung der Arbeitszeit sind in den jeweiligen Kollektivverträgen zu finden.

2 BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG

Mitarbeiter können auch auf befristete Zeit eingestellt werden (*contratto a tempo determinato*). Nach Ablauf der vereinbarten Frist wird der Vertrag entweder aufgelöst oder in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt. Bei befristeten Arbeitsverträgen sind höhere Sozialabgaben geschuldet, aber bei Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird für die gesamte Laufzeit der Differenzbetrag der Sozialabgaben rückerstattet.

Unternehmen können Mitarbeiter für **bis zu 36 Monate** befristet anstellen; im Rahmen dieser zeitlichen Obergrenze können befristete Verträge bis zu fünf Mal verlängert werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der befristete in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt oder aufgelöst werden. Dieses Limit bezieht sich auf die Ausführung von Aufgaben gleicher Kategorie und vertraglicher Einstufung; beschäftigt das Unternehmen den Arbeitnehmer nach Ablauf der Vertragszeit in einer anderen Einstufung weiter, kann es ihn wiederum für maximal 36 Monate befristet anstellen.

Die einzige Bedingung für den Abschluss von solchen „neuen“ Verträgen auf Zeit ist eine gesetzliche Obergrenze von maximal 20% aller unbefristeten Arbeitsverträge im Betrieb zum 01.01. des Anstellungsjahres (oder eine höhere Prozentgrenze, falls vom jeweiligen Kollektivvertrag anders vorgesehen). Das gesetzliche Limit findet nur dann Anwendung, wenn der Kollektivvertrag keine Einschränkungen für befristete Verträge vorsieht.

4 LEIHARBEIT

Arbeitskräfteüberlassung oder Leiharbeit (*somministrazione di lavoro*) bedeutet, dass nicht der Arbeitgeber derjenige ist, der die Arbeitsleistung in Anspruch nimmt. Eigens dazu ermächtigte Agenturen bieten die Möglichkeit an, Mitarbeiter auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu „leihen“. Zwischen Agentur und Unternehmen wird ein **Dienstleistungsvertrag** abgeschlossen. Der Mitarbeiter wird von der Agentur entlohnt und verbleibt auch in deren Disziplinargewalt. Der Vorteil für das beschäftigende Unternehmen liegt darin, dass es keine Verpflichtungen arbeitsrechtlicher Natur eingehen muss, abgesehen von den Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und der gesamtschuldnerischen Haftung hinsichtlich der Entlohnung und der dafür anfallenden Sozialabgaben.

6 ARBEIT AUF ABRUF

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, Mitarbeiter auf Abruf zu beschäftigen (*lavoro intermittente* oder *lavoro a chiamata*). In diesem Fall wird der Mitarbeiter **bei Bedarf** gerufen, hat keinen bindenden Stundenplan und wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden entlohnt. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer keine ständige Arbeitstätigkeit und damit verbundene Entlohnung garantieren. Zur Arbeit gerufene Mitarbeiter müssen vor der Erbringung der Arbeitsleistung dem Arbeitsamt gemeldet werden. Fehlzeiten – wie etwa bei Krankheit oder Unfall – müssen nur dann entlohnt werden, wenn der Mitarbeiter zur Arbeit gerufen worden ist oder gerufen worden wäre. Steuern und Abgaben werden nur auf der Grundlage der tatsächlichen Entlohnung berechnet.

5 PERSONALENTSENDUNG

Eine Personalentsendung (*distacco di personale*) liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vorübergehend einer anderen Rechtsperson zur Verfügung gestellt wird. Einer Entsendung muss ein **konkretes wirtschaftliches Interesse** zugrunde liegen. Diese Form der Beschäftigung kommt häufig zur Anwendung, wenn Mitarbeiter beispielsweise für Weiterbildungszwecke in andere Unternehmen oder für eine bessere Abstimmung in ein Partnerunternehmen entsandt werden. Die Entsendung kann auch in Teilzeit erfolgen. Der Entsender haftet weiterhin für die Entlohnung und die korrekte rechtliche Behandlung der entsandten Arbeitnehmer.

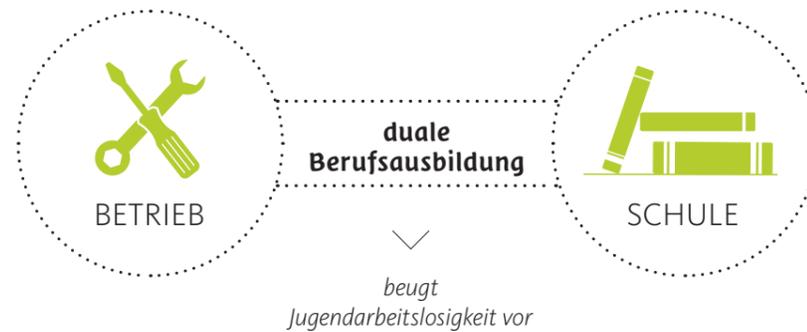
Seit 26.12.2016 sind neue Regelungen bzw. Zusatzmeldungen für Entsendungen von ausländischen Mitarbeitern nach Italien vorgesehen.

7 GELEGENTLICHE FREIBERUFLICHE MITARBEIT

Eine gelegentliche freiberufliche Mitarbeit (*lavoro autonomo occasionale*) kann für alle Branchen und Arten von Arbeit in Anspruch genommen werden. Sie ist dann gegeben, wenn kein abhängiges oder weisungsgebundenes Arbeitsverhältnis vorliegt. Die Arbeit muss **selbstständig und gelegentlich** geleistet werden. Wenn die Vergütung den Betrag von 5.000 Euro im Jahr überschreitet, müssen Sozialabgaben für den gesamten Betrag bezahlt werden.

LEHRE

Südtirol setzt verstärkt auf eine **duale Berufsausbildung**, also auf die Ausbildung von Lehrlingen in Schule und Betrieb. Im restlichen Italien hat die betriebliche Berufsausbildung kaum Tradition und stellt eher eine Ausnahme dar. Letztlich hat man auf staatlicher Ebene dieses Manko – vor allem im Hinblick auf die hohe Jugendarbeitslosigkeit in (Süd-)Italien – erkannt und erste Schritte eingeleitet, um die italienische Berufsausbildung an das in Südtirol erfolgreich praktizierte duale System heranzuführen.



Der Lehrvertrag bezeichnet ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen. Da weniger die Arbeitsleistung, sondern vielmehr die Erlernung eines Berufes im Vordergrund steht, können Lehrlinge prozentuell niedriger entlohnt werden. Außerdem müssen Sozialbeiträge nur im verminderten Ausmaß einbezahlt werden.

Es gibt drei verschiedene Arten von Lehrverträgen:

1

Lehrvertrag zum Erreichen einer beruflichen Qualifikation („traditionelle Lehre“)

Während der sogenannten dualen Ausbildung besucht der Lehrling, der zwischen 15 und 24 Jahre (und 364 Tage) alt sein muss, berufsbegleitend eine Berufsschule. Am Ende steht eine Abschlussprüfung, etwa zur Erlangung des Gesellenbriefes. Die Ausbildung dauert je nach Beruf zwischen drei und vier Jahren. Die Berufsliste und der Ausbildungsrahmen werden von der öffentlichen Hand zusammen mit den Sozialpartnern festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 sieht das Lehrlingengesetz vor, dass Unternehmen Lehrlinge dieses Typs **auch für begrenzte Zeit aufnehmen** können, zum Beispiel für Saisonarbeit, sofern die zuständige Region oder autonome Provinz ein dementsprechend angepasstes Bildungsangebot bereitstellt.

2

Lehrvertrag zum Erreichen einer Berufsspezialisierung („berufsspezialisierende Lehre“)

Diese Form der Ausbildung eignet sich besonders für Betriebe, die Mitarbeiter mit tiefgreifenden Spezialisierungen benötigen. Der Mitarbeiter muss dabei zwischen 18 und 29 Jahre (und 364 Tage) alt sein. Der Ausbildungsplan des Mitarbeiters ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und die Ausbildung erfolgt größtenteils im Betrieb oder in Fortbildungskursen. Der Betrieb kann die Ausbildung an seine Erfordernisse anpassen, er muss sich nur an den groben Rahmenbedingungen orientieren, die von den Sozialpartnern vorgegeben sind.

3

Lehrvertrag zur höheren Berufsbildung und Forschung („Diplomlehre“)

Die dritte Form des Lehrvertrages bietet Personen im Alter von 18 bis 29 Jahren die Möglichkeit, neben der Arbeit in einem Unternehmen einen Abschluss an einer höheren Schule oder einer Universität zu erlangen. Diese Vertragsform kann auch für die Absolvierung von Berufspraktika abgeschlossen werden, die für den Zugang zu geschützten Berufsgruppen erforderlich sind.

AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Der Arbeitnehmer kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis jederzeit auflösen, allerdings sieht der jeweilige Kollektivvertrag verschiedene Kündigungsfristen vor.

Seit der Reform des italienischen Arbeitsmarkts im Jahr 2015 sind unbefristete Arbeitsverträge wesentlich flexibler. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis aber nur auflösen, wenn einer der folgenden **Kündigungsgründe** wirksam wird:

- > ein „triftiger oder subjektiv gerechtfertigter Grund“ (*giusta causa* bzw. *giustificato motivo soggettivo*), also etwa eine Kündigung aus Disziplinargründen, wenn der Arbeitnehmer sich nicht korrekt verhalten hat;
- > ein „objektiv gerechtfertigter Grund“ (*giustificato motivo oggettivo*), also eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen, etwa bei der Schließung eines Unternehmenszweiges oder der Automatisierung eines Prozesses.

Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind Führungskräfte und einige wenige andere Arbeitnehmerkategorien.

Bevor ein Unternehmen einen Mitarbeiter aus Disziplinargründen entlassen kann, muss es ein bestimmtes Prozedere einhalten, das vorsieht, dass dem Mitarbeiter vorab eine schriftliche Beanstandung zugestellt wird. Daraufhin hat dieser in der Regel fünf Tage Zeit, um sein Verhalten zu rechtfertigen, außer der jeweilige Kollektivvertrag sieht eine andere Frist vor. Eine Entlassung ist nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss dem Amt für Arbeitsmarktbeobachtung innerhalb von fünf Tagen auf elektronische Weise mitgeteilt werden.

Kündigungen vonseiten des Arbeitnehmers sowie einvernehmliche Auflösungen dürfen seit März 2016 ausschließlich in elektronischer Form über das dafür vorgesehene Onlineportal des Arbeitsministeriums erfolgen.

07 IDM IM DIENSTE DER UNTERNEHMEN

IDM Südtirol: Der erste Partner für Unternehmen	65
Standortberatung	66
Innovationsdienstleistungen	67
Südtirols Stärkefelder und Ecosystems	70
Funding Opportunities	72
Standortsuche.....	74
Internationalisierung.....	76

IDM SÜDTIROL: DER ERSTE PARTNER FÜR UNTERNEHMEN

Mit IDM verfügt Südtirol über eine bestens ausgestattete Einrichtung zur Wirtschaftsförderung. Von der Gründung bis zur Innovationshilfe und zur Exportförderung ist IDM ein unverzichtbarer Partner für Unternehmen.

IDM arbeitet daran, Südtirol zum attraktivsten Lebensraum Europas zu machen. Als Wirtschaftsdienstleister des Landes Südtirol und der Handelskammer Bozen ist IDM Wegweiser für die wirtschaftliche Entwicklung in Südtirol, erbringt Dienstleistungen für Wirtschaftstreibende mit dem Ziel einer nachhaltigen Wachstumssteigerung und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit lokaler Unternehmen.

„IDM“ steht für Innovation, Development und Marketing. Die Einrichtung fördert zum einen **Innovation** und Export, vor allem durch gezielte Dienstleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Zum anderen zeichnet sie verantwortlich für die **Entwicklung** des Standorts, schafft wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und treibt die Ansiedlung neuer Unternehmen in Südtirol voran. Zum dritten verantwortet IDM das **Marketing** für Südtirol als Tourismusregion sowie für lokale Qualitätsprodukte (Agrarmarketing).

STANDORTBERATUNG: FÜR DEN BESTEN START IN SÜDTIROL UND ITALIEN

Unternehmen aus dem Ausland, vor allem aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, interessieren sich für Südtirol, weil sie hier einen interessanten Wirtschaftsstandort vorfinden, an dem der deutschsprachige auf den italienischen Kulturraum trifft. Der Markt in Italien lässt sich von Südtirol aus also gut erschließen – aufgrund der gesunden Wirtschaft, der geografischen Lage und der günstigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen.

Unternehmen schätzen an Südtirol neben der hohen Arbeits- und Lebensqualität insbesondere die Innovationsdynamik. Investitionen der öffentlichen Hand in einzelbetriebliche Förderungen für Forschung und Entwicklung sowie in Forschungseinrichtungen oder in den NOI Techpark eröffnen neue Potenziale für Forschungsk Kooperationen.

Für Unternehmen, die in Südtirol erstmals tätig werden, ist IDM der erste Ansprechpartner. Gleich nach dem **Erstkontakt** bietet die IDM-Standortberatung eine Palette an **Dienstleistungen**:

- > **Einführung in Markt und Wirtschaft:** Unternehmer, die neu in Südtirol sind, erfahren Wissenswertes zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. IDM führt sie in das kulturelle Umfeld ein und zeigt Geschäftspotenziale auf.
- > **Informationen zu Gründung und Recht:** Die IDM-Experten machen Unternehmer aus dem deutschsprachigen Ausland mit dem italienischen Steuer-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht vertraut. Bei Bedarf wird zusammen mit Wirtschafts- und Steuerberatern die Gründung des Unternehmens vorbereitet.
- > **Vernetzung mit Geschäftspartnern:** Ob Behörden, Verbände, Dienstleister, Branchencluster oder einzelne Unternehmen, IDM unterstützt beim Finden von zuverlässigen und kompetenten Partnern aus den unterschiedlichsten Bereichen.

- > **Zugang zu Finanzierung und Förderung:** Südtirol bietet attraktive Wirtschaftsförderungen. IDM informiert Unternehmen, wie und in welchem Ausmaß sie von diesen Fördermitteln profitieren können, und macht sie persönlich mit den Förderstellen und mit den Menschen dahinter bekannt. Start-up-Unternehmer werden bei Bedarf mit dem Netzwerk der Südtiroler Business Angels in Verbindung gebracht.
- > **Suche des passenden Standorts:** IDM verfügt über ein Portal für Gewerbeimmobilien mit ca. 500 Einträgen und unterstützt Unternehmen bei der Suche nach der passenden Location.
- > **Personal und Management:** Für Unternehmen mit Personalbedarf kanalisiert IDM die Suche nach Mitarbeitern und wendet sich je nach Bedarf an die offizielle Arbeitsbörse des Landes, die hiesige Universität, Fachschulen oder Personalagenturen.

INNOVATIONS- DIENSTLEISTUNGEN: SCHNELLER ZUM ZIEL

Eines der erklärten Ziele von IDM ist es, die Innovationsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen in Südtirol zu erhöhen, um Südtirol als Wirtschaftsstandort auf die Herausforderungen der Zukunft einzustellen. Dazu braucht es starke Netzwerke, dynamische Unternehmen und Start-ups, umfassendes Know-how und ausgeprägte Kreativität. Deshalb sorgt IDM über verschiedene Services dafür, dass der Innovations- und Technologisierungsgrad der unterstützten Unternehmen steigt, und fördert durch Kooperationen einen regen Wissenstransfer.

Die **Innovationsförderung von IDM** reiht sich nahtlos ein in die sogenannte Smart Specialisation Strategy, die Südtirol erarbeitet hat, um im Wettbewerb der europäischen Regionen bestehen zu können (siehe Kapitel 2). Im Rahmen dieser Spezialisierung auf einige wenige Kernbranchen liegt das Hauptaugenmerk auch für IDM auf den Bereichen Green Technologies, Alpine Technologies, Food Technologies sowie ICT & Automation.

Wichtige **Innovationsziele** für IDM in den nächsten Jahren sind:

- > Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Südtirol
- > Verstärkte Kooperation der Unternehmen mit Forschungspartnern
- > Förderung der Produktinnovation
- > Förderung der Prozessinnovation* („Industrie 4.0“)
- > Weiterentwicklung und Stärkung von Branchennetzwerken



IDM verfolgt diese Innovationsziele zum einen durch das Gründerzentrum in Bozen, das Start-ups und innovative Unternehmen unterstützt, zum anderen über die sogenannten Ecosystems (von IDM koordinierte Branchennetzwerke).

DAS GRÜNDERZENTRUM

Das IDM-Gründerzentrum im NOI Techpark bietet für Start-ups und bestehende Unternehmen verschiedene Services, damit sie erfolgreich auf dem Markt durchstarten können.

Innovative Geschäftsideen können im sogenannten Idea Space entwickelt und in ein erfolgreiches Unternehmen verwandelt werden. Experten unterstützen bei der Produktentwicklung, der Entwicklung des Businessmodells und bei der Suche nach der geeigneten Finanzierungsstrategie. Zudem stehen flexible Arbeitsplätze und Meetingräume zur Verfügung, sowie ein breites Angebot an Workshops und Kursen.

Im Business Incubator werden bereits operative Start-ups und Spin-offs während der ersten drei bis fünf Unternehmensjahre begleitet. Maßgeschneiderte Services helfen den Unternehmen, nachhaltig zu wachsen. Neben Tutoring und Coaching stehen Gründern etwa folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- > Networking und Partnersuche
- > Workshops und Trainings
- > Know-how- und Wissenstransfer
- > Produktentwicklung
- > Public und Private Funding
- > Büros, Werkstätten und Labore
- > Konferenz- und Meetingräume

Zusätzlich zu den Services für Start-ups bietet das Gründerzentrum auch Dienstleistungen für bereits bestehende Unternehmen an, die sich auch nur für die Dauer eines Projekts im sogenannten Projekt-Inkubator im NOI Techpark ansiedeln möchten. Auch sie werden mit einem maßgeschneiderten Servicepaket unterstützt. IDM fungiert dabei als Schnittstelle zur öffentlichen Verwaltung und zu Investoren sowie als Netzwerker und Kontaktvermittler.

Das Gründerzentrum verfügt über Experten in den folgenden Bereichen: Energie & Umwelt, Lebensmittel, Gesundheit & Wohlbefinden, ICT & Automation, Alpine Technologien, Holz & Agrartechnik, Bauwesen, Sport & Alpine Sicherheit sowie Internationalisierung.

137
Start-ups
seit 1998 begleitet

85 %
Überlebensrate

482
Arbeitsplätze
seit 1998 geschaffen

DIE ECOSYSTEMS

9
Ecosystems

600
Innovationsdienst-
leistungen/Jahr für mehr
als 1.000 Unternehmen

10
im Schnitt
EU-Projekte/Jahr mit
ca. 300 Netzwerkpartnern

Um Wirtschaft und Wissenschaft stärker zu verknüpfen und Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren des Südtiroler Innovationssystems zu fördern, unterhält IDM sogenannte Ecosystems: **Netzwerke** aus etablierten Unternehmen, Start-ups, Investoren, Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Jedes dieser Ecosystems behandelt eine spezifische Branche oder ein Thema – zum Beispiel Holz- und Forstwirtschaft (Ecosystem Wood) oder Gesundheit und Wohlbefinden (Ecosystem Health & Wellness). Natürlich sind auch Südtirols strategische Kernbranchen vertreten: Alpine Technologien, Energieeffizienz, Lebensmitteltechnologien und ICT & Automation.

Unternehmen, die Teil dieser Ecosystems werden, **profitieren vom Wissens- und Technologietransfer** innerhalb der Netzwerke und können so ihre Innovationsfähigkeit steigern.

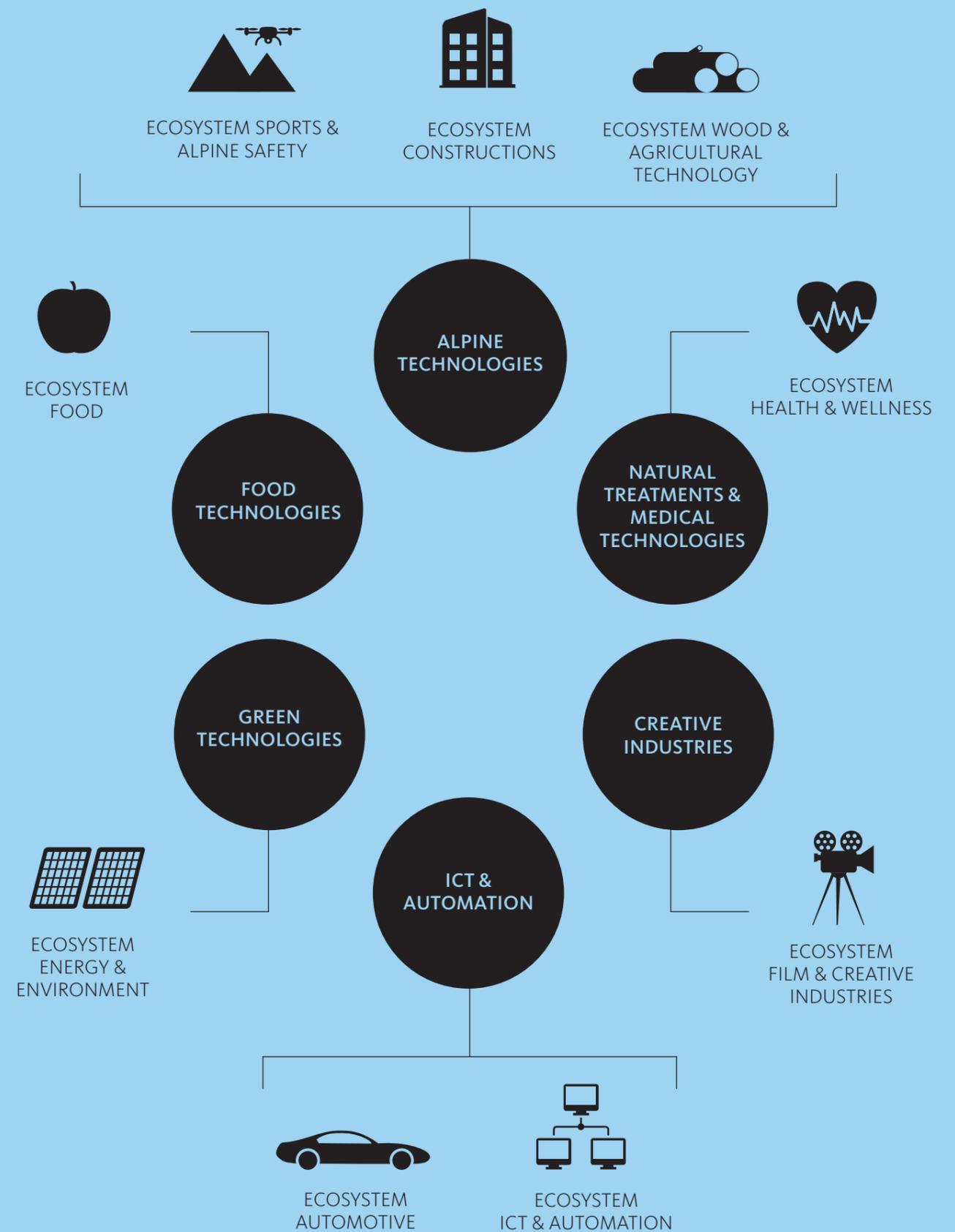
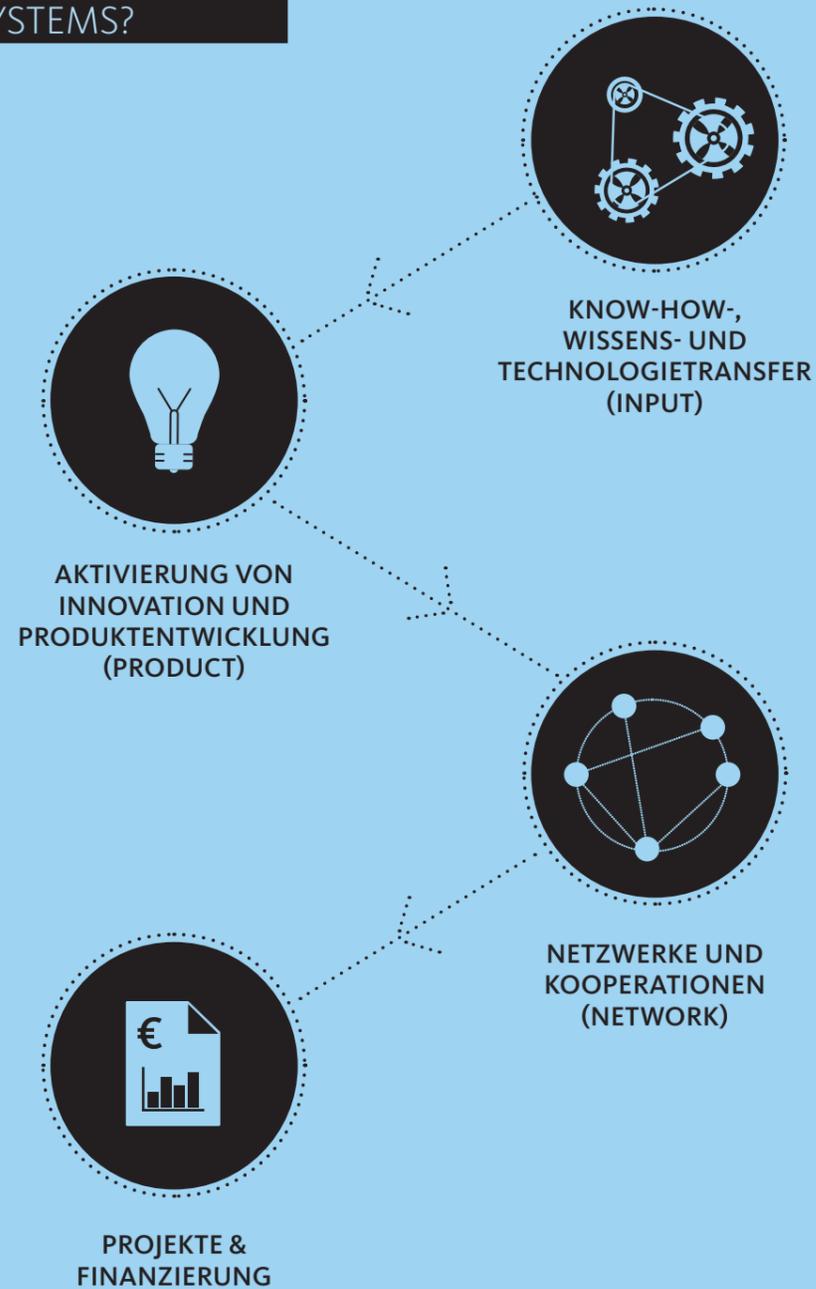
Die Netzwerkkoordinatoren von IDM beraten und betreuen die Teilnehmer, versorgen Unternehmen mit neuem Wissen, helfen mit Arbeitsgruppen und Kooperationen beim Bewältigen von kniffligen Herausforderungen, initiieren branchenrelevante Projekte, verfolgen Trends und beschleunigen die Entwicklung und Vermarktung von neuen Produkten und Dienstleistungen. Darüber hinaus identifizieren die IDM-Koordinatoren herausragende Unternehmenskompetenzen und verhelfen ihnen zu internationaler Sichtbarkeit.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN IN DEN IDM-ECOSYSTEMS

- > Zugang zu Arbeitsgruppen und Kooperationsprojekten für und mit Unternehmen unter Einbindung der Wissenschaft
- > Zugang zu Know-how-Transfer und Wissensverbreitung und zu themenspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen
- > Zugang zur internationalen Zusammenarbeit und Marktbearbeitung
- > Zugang zu finanziellen Förderungen für Innovation, Forschung und Entwicklung
- > Zugang zu Trends und Innovationsthemen
- > Allgemeine Unterstützung der Unternehmen in ihren Innovationsvorhaben und in ihrer Entwicklung

SÜDTIROLS STÄRKEFELDER UND ECOSYSTEMS

WAS LEISTEN ECOSYSTEMS?



FUNDING OPPORTUNITIES: ZUGANG ZU RISIKOKAPITAL UND ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNGEN

PRIVATE FUNDING

Um die Weiterentwicklung ihrer Innovationen voranzutreiben, benötigen Start-ups oft Investoren zur Deckung des Kapitalbedarfs. IDM unterstützt mit dem Service „Private Funding“ das Aufeinandertreffen von Projekt und Risikokapital.

In einem Erstgespräch ermitteln IDM-Experten gemeinsam mit dem Unternehmen die geeignete Finanzierungsform für das Projekt, anschließend unterstützt IDM das Unternehmen bei der Erstellung der notwendigen Dokumentation, damit es auf den Erstkontakt mit einem potenziellen Investor bestmöglich vorbereitet ist.

In der Folge sucht IDM für das Unternehmen nach dem geeigneten Investor und stützt sich dabei auf ein konsolidiertes und kontinuierlich wachsendes Investorennetzwerk. Sofern gewünscht, begleiten IDM-Mitarbeiter den gesamten Verhandlungsprozess zwischen kapitalsuchendem Unternehmen und Investor bis zum Abschluss des Abkommens.



PUBLIC FUNDING

Der IDM-Service „Public Funding“ erleichtert Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln in Südtirol wie auch auf europäischer Ebene. IDM-Experten unterstützen Betriebe dabei, sich zwischen den verschiedenen Beitragsprogrammen und Fonds zurechtzufinden und die passende finanzielle Förderung zu beantragen, um die eigenen Innovationsprojekte verwirklichen zu können.

Zu den Dienstleistungen gehören:

- > Informationsveranstaltungen zu Fördermitteln des Landes Südtirol und der EU
- > Individuelle Beratungsgespräche zu spezifischen Innovations- oder Investitionsprojekten
- > Unterstützung beim Vorbereiten von Förderanträgen

IDM Südtirol ist außerdem Mitglied im Enterprise Europe Network (EEN), dem offiziellen Netzwerk der Europäischen Kommission zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation.



STANDORTSUCHE: DIE BESTE LAGE FÜR STARKE BETRIEBE

Die größten Gewerbegebiete Südtirols liegen vor allem an der wichtigen Nord-Süd-Achse entlang der Brennerautobahn: von der Brennergrenze über Sterzing und Brixen bis nach Bozen und ins Südtiroler Unterland im Süden. Das mit Abstand größte Gewerbegebiet befindet sich im Süden der Landeshauptstadt Bozen. Weitere bedeutende Wirtschaftszentren liegen im Raum Meran mit den Gewerbezentren Sinich und Lana – gut angebunden an die Hauptverkehrsadern durch die Schnellstraße MeBo – sowie im Großraum Bruneck im Osten des Landes. Aber auch abseits der Ballungszentren sind bedeutende mittelständische Unternehmen angesiedelt, etwa im Passeiertal oder am Ritten.

Bau- und Gewerbegrund ist in Südtirol äußerst begehrt und aufgrund der geografischen Gegebenheiten des Landes sehr knapp. In dem gebirgigen Land sind weniger als 10 % der Landesfläche überhaupt besiedelbar, der größte Teil der Flächen liegt über 1.000 Meter Meereshöhe und ist teilweise Hochgebirge oder von Wald bedeckt. Um nicht unbegrenzt bestehende Kulturlandschaften für Gewerbegebiete zu erschließen, hat die Südtiroler Landesregierung den Grundsatz „braun vor grün“ ausgerufen, das heißt: Nutzung bestehender Gewerbeflächen vor Neuausweisung.

EFFIZIENTE STANDORTSUCHE

Ein nützliches Instrument bei der Suche nach gewerblichen Immobilien ist das IDM-Liegenschaftsportal. Die Datenbank mit über 500 Objekten in ganz Südtirol unterstützt Unternehmen dabei, den idealen Standort für eine Betriebsansiedlung zu finden. Das Portal bietet eine breite Palette unterschiedlicher Objekte: von bebaubaren Grundstücken über Bestandsimmobilien (Büros, Lagerräume, Verkaufsflächen, kleine und großflächige Produktionshallen) bis hin zur Möglichkeit, nur einen Teil einer bestehenden Halle zu kaufen oder zu mieten. Unternehmen, die für einen begrenzten Zeitraum eine erste Bleibe suchen, unterstützt IDM mit Informationen zu Coworking-Spaces in bezugsfertigen Büroräumen im Gewerbegebiet Bozen Süd. Umgekehrt können Unternehmen über das Immobilienportal kostenlos Objekte zum Verkauf oder zum Vermieten inserieren, entweder frei sichtbar oder anonym. Im zweiten Fall sichert IDM die notwendige Diskretion zu.



Das Liegenschaftsportal ist unter dieser Adresse erreichbar:
www.idm-suedtirol.com/gewerbliche-liegenschaften

Unternehmen, die eine Liegenschaft kaufen oder mieten wollen, können IDM auch direkt kontaktieren und erhalten dann anhand der individuellen Anforderungen erste Informationen über eventuell passende, freie Immobilien.

INTERNATIONALISIERUNG: VON SÜDTIROL IN DIE WELT

Globalisierung und ein dynamischer internationaler Markt verlangen nach durchdachten Strategien für die Internationalisierung und das Auslandsgeschäft. IDM treibt die Internationalisierung von Südtiroler Unternehmen gezielt voran, um unternehmerisches Wachstum zu generieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Deshalb unterstützt IDM Unternehmen aus Südtirol sowie Unternehmen, die sich hier ansiedeln möchten, durch eine Reihe von Dienstleistungen bei Internationalisierungsprojekten. Dabei gehen die IDM-Exportfachleute von den individuellen Bedürfnissen jedes Betriebs aus und greifen auf ein großes Netzwerk von Unternehmen, Experten und Kontakten in Südtirol und den potenziellen Exportmärkten zurück.

SERVICES FÜR DIE INTERNATIONALISIERUNG

WISSENSTRANSFER

IDM filtert die überwältigende Menge an notwendigen Informationen und liefert exportinteressierten Unternehmen konkrete und relevante Infos.

- > Informationsveranstaltungen zum Thema Export und neue Märkte
- > Seminare für Export-Einsteiger und bereits exportierende kleine und mittelständische Unternehmen
- > Firmeninformationen: Kontakte zur Kundengewinnung, Firmenprofile und Bonitätsauskünfte
- > Auskünfte zu Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, Transportabwicklung und Zahlungsverkehr
- > Individuelle Beratung durch professionelle Länder- und Rechtsexperten

DIENTSTLEISTUNGEN AM MARKT

Unabhängig davon, ob das Unternehmen zum ersten Mal exportiert oder ob es seine internationale Tätigkeit ausbauen will, bietet IDM gezielte und individuelle Services sowohl in den Hauptexportmärkten als auch in Nischenmärkten.

- > Exportprojekt: individuelle Begleitung bei der Marktsondierung mit anschließender Geschäftspartnersuche durch einen Experten vor Ort
- > Firmenpool: Vertriebsunterstützung für eine Gruppe von Unternehmen durch einen Handelsvertreter
- > Unternehmerreisen in Märkte mit Exportpotenzial
- > Delegationsbesuche: Kundenakquise durch den Empfang von Medienpartnern und Wirtschaftsvertretern im eigenen Unternehmen
- > Organisation von Gemeinschaftsständen auf ausgewählten Messen
- > Exportcoach: Ein erfahrener Exportmanager begleitet das Unternehmen auf der Suche nach neuen Absatzmärkten und unterstützt die geplante Internationalisierung

FINANZIERUNG

Um die internationale Ausrichtung von Südtiroler Betrieben zu steigern, sieht die Wirtschaftsförderung der Autonomen Provinz Bozen insbesondere für KMUs spezielle Fördermittel für Exportaktivitäten vor.

- > IDM prüft für das Unternehmen die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung
- > Meist ist auch die Abwicklung des Förderantrages Teil der Dienstleistung

**HABEN SIE NOCH
FRAGEN? GERNE
STEHEN WIR FÜR EIN
BERATUNGSGESPRÄCH
ZUR VERFÜGUNG.**

KONTAKTE

Möchten Sie einen Standort
Ihres Unternehmens in Südtirol
eröffnen bzw. in Südtirol
ein Unternehmen gründen?

ERSTKONTAKT UND STANDORTBERATUNG
Tel. +39 0471 094 200
E-Mail businesslocation@idm-suedtirol.com

Haben Sie Fragen zu Förderungen?

FINANZIERUNG
Tel. +39 0471 094 500
E-Mail funding@idm-suedtirol.com

Haben Sie Fragen zu den
Innovationsdienstleistungen von IDM?

ECOSYSTEMS
Tel. +39 0471 094 226
E-Mail ecosystems@idm-suedtirol.com

Sind Sie ein Start-up und
an den Dienstleistungen
des IDM-Gründerzentrums interessiert?

GRÜNDERZENTRUM
Tel. +39 0471 094 200
E-Mail incubator@idm-suedtirol.com

Haben Sie Fragen zu
den IDM-Dienstleistungen im Bereich
der Internationalisierung?

INTERNATIONALISIERUNG
Tel. +39 0471 094 500
E-Mail services@idm-suedtirol.com

Sind Sie auf der Suche nach
einer passenden Liegenschaft?

**STANDORTSUCHE UND
LIEGENSCHAFTSPORTAL**
Tel. +39 0471 094 249
E-Mail businesslocation@idm-suedtirol.com

GLOSSAR

Begriffe, die nur in Südtirol und Italien gebräuchlich sind, sowie italienische oder Südtiroler Ämter und Institutionen sind mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet und werden hier näher erklärt und beschrieben.

AGENTUR DER EINNAHMEN

Die *Agenzia delle Entrate* ist die italienische Steuerbehörde. Sie untersteht der Hauptabteilung für Finanzen (*Dipartimento delle Finanze*) des Wirtschafts- und Finanzministeriums.

BETEILIGUNGEN

Bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften unterscheidet man zwischen wesentlichen (*qualificate*) und nicht wesentlichen Beteiligungen (*non qualificate*). Eine Beteiligung gilt dann als nicht wesentlich, wenn bei nicht börsennotierten Unternehmen die Stimmrechte 20 % oder weniger, bzw. die Beteiligung am Kapital 25 % oder weniger betragen. Bei börsennotierten Gesellschaften gilt eine Beteiligung als nicht wesentlich, wenn die Stimmrechte 2 % oder die Beteiligung am Kapital 5 % nicht überschreiten.

BETRIEBSNACHFOLGE

Voraussetzung für den Erhalt bestimmter Förderungen/Darlehen. Besteht bei Unternehmen, deren Eigentum und Führung innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades in gerader Linie übertragen werden. Der Übernehmer muss auf jeden Fall die restlichen Merkmale eines neu gegründeten Unternehmens (s. > Neugründung) aufweisen. Die Übertragung darf nicht länger als sechs Monate vor Einreichdatum des Förderungsantrages zurückliegen.

BETRIEBSÜBERNAHME

Voraussetzung für den Erhalt bestimmter Förderungen/Darlehen. Es handelt sich um die Übertragung eines Betriebes aufgrund eines Todesfalles oder eines Rechtsgeschäftes. Der Übernehmer muss auf jeden Fall die restlichen Merkmale eines neu gegründeten Unternehmens (s. > Neugründung) aufweisen. Die Übernahme darf nicht länger als

sechs Monate vor Einreichdatum des Förderungsantrages zurückliegen.

DE-MINIMIS-FÖRDERUNG

Begriff aus dem EU-Subventionsrecht. Förderungen dieser Art sind an kleine und mittlere Unternehmen gerichtet und zählen aufgrund der vergleichsweise geringen Beträge nicht als Beihilfen. Denn generell sind in der EU wettbewerbsverzerrende Beihilfen durch den Staat an Unternehmen verboten. Die geringfügigen De-minimis-Subventionen müssen der EU-Kommission hingegen gar nicht zur Genehmigung gemeldet werden, da sie den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. In Summe darf ein Unternehmen maximal 200.000 Euro an De-minimis-Förderungen innerhalb von drei Jahren erhalten. Unternehmen können wählen, ob sie Förderungen unter der De-minimis-Regelung oder als > freigestellte Förderung erhalten wollen. Diese Wahl muss nicht bei der Antragstellung, aber vor Genehmigung der Förderung erfolgen.

F24

Der Zahlungsvordruck F24 ist ein Formular, mit dem in Italien sämtliche Steuern und Abgaben eingezahlt werden können (z. B. Mehrwertsteuer, Einkommenssteuer, regionale Wertschöpfungssteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Gemeindeimmobiliensteuer, Handelskammergebühr). Das Formular kann nur in Ausnahmefällen in Papierform bei Bankinstituten abgegeben werden, Unternehmen müssen es elektronisch versenden. Die meisten Banken bieten Zahlungen mittels F24 in ihrem Onlinebanking-System an. Alternativ dazu können die Zahlungen mit einer Vollmacht auch über befähigte Vermittler wie z. B. Steuerberater erfolgen. In bestimmten Fällen, wenn Steuerzahlungen und Steuerguthaben über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden können,

kann das Unternehmen dies nicht selbst per Onlinebanking erledigen, sondern muss dies entweder von einem befähigten Vermittler (z. B. Steuerberater) vornehmen lassen oder die Zahlung über „Fisconline“ abwickeln, eine elektronische Plattform der > Agentur der Einnahmen (*telematici.agenziaentrate.gov.it*).

FREIGESTELLTE FÖRDERUNG

Begriff aus dem EU-Subventionsrecht. Es handelt sich um Förderungen im Rahmen der EU-Freistellungsverordnung (Nr. 651/2014). Diese Verordnung nimmt gewisse Arten von Subventionen von der Melde- und Genehmigungspflicht für potenziell wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfen aus (ähnlich der > De-minimis-Regelung). Im Gegensatz zur De-minimis-Regelung hat die EU für freigestellte Förderungen keinen Höchstbetrag festgelegt, dafür sind Höchstprozentsätze je nach Unternehmensgröße vorgesehen. So darf beispielsweise bei materiellen Investitionen die Förderung für ein kleines Unternehmen in der Regel nicht mehr als 20 % der anerkannten Investitionskosten betragen, die Förderung für ein mittleres Unternehmen nicht mehr als 10 % und ein großes Unternehmen erhält keine freigestellten Förderungen.

HANDELSKAMMER

(eigentlich Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen) Die italienischen Handelskammern sind autonome Körperschaften öffentlichen Rechts und vertreten – ähnlich den Industrie- und Handelskammern in Deutschland oder der Wirtschaftskammer in Österreich – jeweils auf Provinzebene die Interessen der Wirtschaft. Zudem betreiben sie Wirtschaftsforschung und erbringen Förder- und Dienstleistungen für Unternehmen vor Ort. Dazu zählen Bereiche wie Weiterbildung, Unter-

nehmensgründung und -nachfolge, Absatzförderung, Innovationsservices und die Schiedsgerichte. Darüber hinaus haben die italienischen Handelskammern behördliche Kompetenzen wie die Führung des Handelsregisters, die Registrierung von Patenten und Marken oder die Ausstellung von Außenhandelsdokumenten. Für Südtirol ist die Handelskammer Bozen zuständig.

KATASTERERTRAG

(ital. *rendita catastale*)

Ein amtlicher Schätzwert für den Ertrag von Gebäuden und Grundstücken. Die Berechnung des Katasterertrags ergibt sich aus der Anzahl und Größe der Katasterräume (m²) sowie aus der Schätzung des Werts der Immobilie je nach ihrer Zweckbestimmung und dem Gebiet, in dem sie sich befindet. Der Katasterertrag kann dem Katasterauszug entnommen werden oder auf der Website der staatlichen Katasteragentur eingesehen werden, indem man folgende Informationen angibt: die Steuernummer; die Provinz, in der sich die Immobilie befindet; Katasterdaten wie z. B. Abteilung, Grundbuchblatt und Parzelle der Immobilie im Grund- oder Gebäudekataster.

KATASTERWERT

(ital. *valore catastale*), auch „aufgewerteter Katasterertrag“ (*rendita catastale rivalutata*)

Der Kataster- oder Steuerwert einer Immobilie ist die Bemessungsgrundlage für verschiedene Steuern. Er ergibt sich durch die Multiplikation des > Katasterertrags mit einem festgelegten Koeffizienten, je nach Nutzungszweck und Kategorie des Gebäudes für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS. Der Katasterwert wird auf den Katasterausügen zusätzlich zum Katasterertrag angegeben.

NEUGRÜNDUNG

Voraussetzung für den Erhalt bestimmter Förderungen/Darlehen. Unter Neugründern versteht man Unternehmen oder Konsortien zwischen Unternehmen, die in den 24 Monaten vor Einreichdatum des Förderungsantrages ihre Tätigkeit erhöht sich für Selbstständige auf fünf Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit oder, falls günstiger, ab Eintragung in das vorgesehene Berufsverzeichnis des jeweiligen Freiberuflers. In bestimmten Fällen gilt ein Unternehmen nicht als Neugründung, etwa, wenn ein bestehendes Unternehmen übernommen wird oder sich lediglich die Betriebsbezeichnung ändert.

NICHT OPERATIVE GESELLSCHAFT

siehe > systematische Verluste.

NISF

Nationales Institut für Soziale Fürsorge (ital. *Istituto Nazionale della Previdenza Sociale – INPS*). Das NISF ist der größte öffentliche Sozialversicherungsträger in Italien, untersteht dem Arbeitsministerium und ist zuständig für Renten, Krankenversicherung und Arbeitslosengeld. Die Einschreibung ins NISF ist für alle Arbeitnehmer und Freiberufler verpflichtend (mit Ausnahme weniger Berufsgruppen), die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Bruttolohn abgeführt.

PROZESSINNOVATION

Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Vertriebsmethode, einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, den Gerätschaften oder der Software. Nicht als Innovationen gelten geringfügige Änderungen oder Verbesserungen sowie eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätz-

liche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind.

ROTATIONSFONDS

Der Rotationsfonds ist ein Finanzierungsinstrument, um Südtiroler Unternehmen zu fördern. Es handelt sich dabei um begünstigte Darlehen für Unternehmensinvestitionen, die von bestimmten Bankinstituten gewährt werden können. Die privat-öffentliche Mischfinanzierung des Fonds – das Land Südtirol beteiligt sich mit bis zu 80 % am Kapital, während die Banken den Restbetrag stellen – verhilft dem Unternehmer zu einer Zinsvergünstigung bei Leasing- oder Darlehensverträgen.

SYSTEMATISCHE VERLUSTE

Diese bestehen, wenn ein Unternehmen in fünf aufeinanderfolgenden Steuerjahren Verluste ausweist. Ein solches Unternehmen gilt anschließend ab dem sechsten Steuerjahr als „nicht operativ“. Dies führt zu einer Änderung der Parameter zur Bemessung der Steuergrundlage und zu einem erhöhten Steuersatz für die Körperschaftsteuer (IRES). Der italienische Staat will dadurch die Steuerhinterziehung eindämmen.

Sie haben einen gesuchten Begriff nicht im Glossar gefunden? Sie möchten über eine Regelung mehr im Detail erfahren? Sollten Sie Fragen haben, die dieser Leitfaden nicht beantworten konnte, dann wenden Sie sich bitte direkt an die Standortberatung von IDM Südtirol. Die IDM-Experten können Ihre Fragen ausführlich und individuell beantworten.

IMPRESSUM

© IDM Südtirol
2018

Layout: Büro X, Wien, / W13 Designkultur, Bozen

Redaktion, Übersetzung, Lektorat, Korrektur:
Ex Libris Genossenschaft, Bozen
www.exlibris.bz.it

Inhaltliche Beratung und Datenüberprüfung:
PSP Peintner Seidner & Partner, Bozen
www.psp-bz.it
&
Consage GmbH, Bozen
www.consage.it

Project Management: Stefania Favretto, Alessia Defranceschi, Sara Valduga

Druck:
Longo, Bozen
www.longo.media
Printed in Italy



IDM Südtirol
Pfarrplatz 11
I-39100 Bozen
T +39 0471 094 000
info@idm-suedtirol.com
www.idm-suedtirol.com